



Fragen der Freiheit

September/Oktober 1991
Heft 212

Das künftige Europäische Währungssystem

Die Errichtung einer Währungsunion bedeutet die unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse zwischen den beteiligten Währungen (mit der Möglichkeit ihrer späteren Ablösung durch eine einheitliche Währung) bei vollständig und dauerhaft garantiertem freiem Kapitalverkehr. Daraus ergibt sich zugleich auch die Notwendigkeit, auf eine eigenständige nationale Geld- und Währungspolitik zu verzichten und die Zuständigkeit hierfür auf die Gemeinschaftsebene zu übertragen. Die teilnehmenden Volkswirtschaften werden so im Währungsbereich auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden.

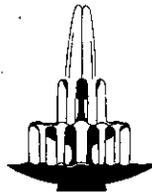
Deutsche Bundesbank

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 212

September/Oktober 1991



seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung
Badstraße 35, 7325 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Postverlagsort: 5400 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Eckhard Behrens</i>	
Das künftige Europäische Währungssystem	3
<i>Jürgen Bornhövd</i>	
Europäische Notenbankinstrumente – rechtlich gebunden oder mit viel Gestaltungsfreiheit?	4
<i>Eckhard Behrens</i>	
Geldmenge im Stop-and-Go-Umlauf Inflationserwartungen können den Geldumlauf verstetigen	21
<i>Dokumentation</i>	
<i>Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken</i>	
Entwurf des Statuts des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank	29
<i>Tagungsberichte</i>	
<i>Hans Hoffmann</i>	
Notenbankpolitik – Flexibilität und rechtliche Bindung Ein Kommentar zur Tagung vom 13./14. Juli 1991	54
Die Mitwirkenden dieses Heftes	57
Verzeichnis früherer Beiträge über die Neugestaltung der Währungspolitik in den FRAGEN DER FREIHEIT	58
Bücherliste des SEMINARS	62
Anzeige des Novalis-Verlages	63
Brief an die Leser zum Stand der Erbbaurechtskampagne	64

Das künftige Europäische Währungssystem

Fast täglich lesen wir in der Wirtschaftspresse, oft auch auf den ersten Seiten aller Tageszeitungen von weiteren Schritten zu einem einheitlichen europäischen Zahlungsmittel. Mit Recht stellt die Bundesbank fest, dies werde die europäischen Völker zu einer unauflöslichen wirtschaftlichen Schicksalsgemeinschaft verbinden. Der Gedanke löst bei den einen Euphorie und bei anderen tiefe Befürchtungen aus. In der Presse kommen beide Gefühle zum Ausdruck. Einen sicheren Standpunkt kann nur gewinnen, wer sich über die Richtung und Einzelheiten der Vorbereitungen einen genaueren Einblick erarbeitet.

Das SEMINAR hat bereits zum zweitenmal einen Mitarbeiter der Bundesbank um einen Vortrag zu dieser Thematik gebeten. Wir freuen uns, ihn diesmal auch abdrucken zu dürfen. Er bietet die beste Vorbereitung auf die Lektüre des Entwurfs für ein Statut des Europäischen Währungssystems, den die Präsidenten der nationalen Zentralbanken auf Bitten der europäischen Regierungschefs ausgearbeitet haben. Die Dokumentation dieses Statuten-Entwurfs soll Arbeitsgrundlage weiterer Tagungen des SEMINARs sein, mit denen wir das Entstehen des Europäischen Währungssystems in den kommenden Jahren begleiten wollen.

In der europäischen Diskussion hat sich der wichtige Gedanke der Unabhängigkeit der währungspolitischen Instanzen offenbar schon durchgesetzt. Der Statuten-Entwurf zeigt auch, daß es Lösungen für den schwierigen Aufbau eines föderalen europäischen Systems unter Einbeziehung der nationalen Zentralbanken geben kann.

Umso besorgniserregender ist die vorgesehene strenge Verpflichtung des Europäischen Zentralbankensystems auf den Vorrang der Preisstabilität, ohne daß ein geeignetes Instrumentarium zur Verstetigung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes bereitgestellt wird. Die Präsidenten der Zentralbanken sehen offenbar noch nicht, daß das Ideal der Preisstabilität nicht nachhaltig, sondern bestenfalls kurzfristig erreichbar ist: wenn sie glaubwürdig Preisstabilität anstreben, bricht regelmäßig die Konjunktur zusammen, weil der Geldumlauf unstetig wird. Ein Aufsatz in diesem Heft stellt diese Zusammenhänge vor dem Hintergrund der Vorschläge Milton Friedmans und der Erfahrungen mit ihrer Anwendung genauer dar.

Eckhard Behrens

Europäische Notenbankinstrumente – rechtlich gebunden oder mit viel Gestaltungsfreiheit?*

Jürgen Bornhövd.

I.

Diese Wochenend-Tagung Ihrer Vereinigung über Notenbankpolitik durfte sich nicht im nationalen Rahmen erschöpfen. Sie haben gut daran getan, am heutigen zweiten Tage der aktuellen politischen Entwicklung in Europa Rechnung zu tragen und auch die supranational angestrebte Europäische Zentralbank mit in die Betrachtungen einzubeziehen.

Ihre Zielsetzung, sich auf der Grundlage einer breit angelegten Erörterung von Aspekten der deutschen Notenbankpolitik auch mit der *Entwicklung zu einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion* und im besonderen zu *einem europäischen Zentralbanksystem* zu befassen, kann in ihrem Wert nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zumindest in der breiten deutschen Öffentlichkeit ist nämlich die eminente Bedeutung der Entwicklung weg von einer nationalen Währungs- bzw. Geldpolitik und hin zu einer ausschließlich europäischen Währungspolitik und gegebenenfalls zu einer einheitlichen Währung noch nicht hinreichend erkannt worden. Da es dabei auch um unser – gutes – Geld, um die Deutsche Mark geht, ist aber jeder Bürger unmittelbar betroffen – und wenn die europäische Währungsordnung nicht auf ein absolut solides Fundament, d. h. auf eine eindeutig klare und effektive europarechtliche Grundlage gestellt wird, gibt es bei dieser – unausweichlich erscheinenden – Entwicklung viel zu verlieren.

Die Entwicklung zu einem vereinten Europa auch auf dem sensiblen Gebiet des Geldwesens ist auf höchster politischer Ebene gedanklich schon weit fortgeschritten. Für diesen Kernbereich staatlicher Politik mit der vorgesehenen totalen Aufgabe der nationalen Währungssouveränität ist es jedoch – besonders auch für die politischen Instanzen und Parteien – von entscheidender Bedeutung, daß diese Entwicklung und ihre Konsequenzen für die Bürger Europas transparent und verständlich vollzogen werden muß, so daß sie letztlich von den breiten Schultern der europäischen Völker getragen wird und damit die Akzeptanz findet, die dann auch für die Akzeptanz aller weiteren Schritte auf dem Weg zu einem gemeinsamen Europa der Zukunft bis möglicherweise hin zu einer Art »politischer Union« ausschlaggebend sein wird.

* Vortrag im Rahmen der Tagung des Seminars für Freiheitliche Ordnung e. V. in Bad Boll am 13./14. Juli 1991. Die Ausführungen geben ausschließlich die Auffassung des Verfassers wieder.

II.

Natürlich verlangt das mir gestellte Thema, besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- auf *Entwicklung und Stand der Verhandlungen zur Erreichung einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion* sowie
- auf *die wesentlichen Gestaltungsanforderungen an eine Europäische Zentralbank bzw. ein Europäisches Zentralbanksystem* und auf den Verhandlungsstand hierzu.

Zu dem letztgenannten Punkt werde ich ausführlich zum Inhalt eines im Entwurf vorliegenden Status für ein europäisches Zentralbanksystem und die notwendige Verankerung dieses Systems im EG-Recht Stellung nehmen.

Bevor ich hierzu komme, möchte ich jedoch im Hinblick auf die mit dem Thema gestellte Frage nach der rechtlichen Einbindung bzw. Gestaltungsfreiheit einer Zentralbank und weil der eben erwähnte Statutsentwurf weitgehend das deutsche Bundesbankgesetz zum Vorbild genommen hat, noch einige Ausführungen zur *deutschen Währungs- und Notenbank*, also zur *Deutschen Bundesbank*, voranstellen.

Außerdem ist im Programmheft zu dieser Tagung zu lesen, die Deutsche Bundesbank sei in ihrem rechtlichen Status unabhängig von »der Politik«. Ihre Instrumente zur Regulierung der Währung entbehrten z. T. einer rechtlichen Grundlage, z. T. seien sie auch unzureichend. Ich meine, auch insoweit einiges klarstellen zu müssen.

Lassen Sie mich deswegen zunächst folgendes zur *deutschen Währungs- und Notenbank* sagen.

1. Zuerst ein Wort zur »*Unabhängigkeit*«, die ihr der Gesetzgeber nicht zuletzt aufgrund bitterer historischer Erfahrungen mit zwei Währungsreformen verliehen hat. Die Deutsche Bundesbank ist nicht schlechthin von »der Politik« unabhängig. Die Bundesbank ist vielmehr nach § 12 Bundesbankgesetz bei der Ausübung der währungspolitischen Befugnisse, die ihr nach dem Bundesbankgesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Diese währungspolitischen Instrumente sind in den §§ 14 bis 18 Bundesbankgesetz in rechtsstaatlich nicht zu beanstandender Weise normiert und werden nach allgemeiner Meinung von Art. 88 Grundgesetz durch den Begriff »*Währungs- und Notenbank*«* in einem funktionalen Kernbereich verfassungsrechtlich gewährleistet. Nur bei Anwendung der währungspolitischen Befugnisse, also insbeson-

* Art. 88 Grundgesetz: »Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank«.

dere bei der Festsetzung der Leitzinsen, der Kredit- und Offenmarktpolitik sowie der Mindestreserve- und der Einlagenpolitik, ist die Bundesbank unabhängig. Die Unabhängigkeit ist also ausschließlich »funktionsbezogen«, d. h. besteht nur insoweit, als die Bundesbank »als Hüterin der Währung« die währungspolitischen Befugnisse einsetzt, primär um gemäß § 3 Bundesbankgesetz das Hauptziel der Sicherung der Geldwertstabilität durchzusetzen. Außerhalb dieser funktionsgebundenen Unabhängigkeit ist die Deutsche Bundesbank in jeder Hinsicht der Exekutive des Bundes zuzuordnen und als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts in das festgefügte öffentlich-rechtliche System eingebettet – mit der Bindung an Verfassung und Gesetze, mit der Bindung an die gültigen Grundsätze über das Verwaltungshandeln und ohne weisungsfreien Entscheidungsraum, soweit der Bundesbank außerhalb des Kernbereichs der Währungspolitik andere Aufgaben, wie z. B. auf den Gebieten Bankenaufsicht und Außenwirtschaftsrecht, übertragen sind. Und selbstverständlich ist die Bundesbank dem Gesetzgeber und der Gerichtsbarkeit unterworfen.

Ergänzend ist hervorzuheben, daß die Unabhängigkeit der Bundesbank nach herrschender Auffassung nicht verfassungsrechtlich, also nicht durch Artikel 88 Grundgesetz, abgesichert ist. Das bedeutet, daß der Bundesgesetzgeber sie jederzeit durch einfaches Bundesgesetz einschränken oder aufheben könnte. Die sachlich begrenzte, funktionale Unabhängigkeit unserer Notenbank ist daher sozusagen ein »zartes Pflänzchen«, das ständig gehegt und gepflegt werden muß und dessen Bestand nicht zuletzt von der positiven Wertschätzung in der breiten Öffentlichkeit und notfalls von ihrer Verteidigung durch politische Kräfte und nicht zuletzt durch die öffentlichen Medien abhängt.

Daß sich die Stabilitätspolitik der Deutschen Bundesbank in den zurückliegenden Jahrzehnten zum Wohle von Wirtschaft und Volk gut bewährt hat, beruhte bzw. beruht ganz wesentlich auf der hier umrissenen währungspolitischen Unabhängigkeit. Nach der amtlichen Begründung zum Bundesbankgesetz dürfen währungspolitische Entscheidungen »nicht unter Anweisung irgendeiner Stelle stehen, die an einer der Währungspolitik gegenläufigen Entwicklung des Geldvolumens aus irgendwelchen Gründen interessiert sein könnte. Denn wichtiger als alle anderen noch so guten Gründe ist die Sicherheit Währung die oberste Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Marktwirtschaft und damit letzten Endes einer freiheitlichen Verfassung der Gesellschaft und des Staates« (BT-Drucksache II/2781 Seite 24). Diesen Worten des Gesetzgebers entspricht die empirische Bestandsaufnahme, daß eine von der politischen Spitze des Staats unabhängige Notenbank normalerweise die bessere In-

stitution zur Erhaltung der Geldwertstabilität ist als eine regierungsabhängige Zentralbank.*

Es muß aber ergänzend gesagt werden, daß es selbst eine solche sachlich eingegrenzte, funktionsbezogene Unabhängigkeit der Bundesbank nicht »in Reinkultur« geben kann. Man muß sich darüber klar sein, daß die deutsche Notenbank in einem recht komplexen System von faktischen Abhängigkeiten, von notwendigen Konsultationen und Abstimmungen auf allen möglichen staatlichen und außerstaatlichen Ebenen steht und daß die sich hieraus ergebenden Wechselwirkungen bzw. Erkenntnisse im Vorfeld ihrer Entscheidungen mit relevant sein können, ohne allerdings ihre währungspolitische Unabhängigkeit zu tangieren. Von den zahlreichen besonderen Gremien, in denen die Bundesbank mitwirkt, kann ich hier nur als Beispiele den Konjunkturrat, den Finanzplanungsrat oder den Zentralen Kapitalmarktausschuß nennen. Vom geldpolitischen Spielraum her spielt hier die Lohnpolitik der Tarifpartner ebenso wie etwa die Entwicklung an den Finanzmärkten und die der Zinsen eine Rolle, besonders aber auch die Fiskalpolitik des Staates. Eine erfolgreiche Währungspolitik ist deshalb in besonderer Weise von einem engen Zusammenwirken mit der Bundesregierung abhängig; im Einklang hiermit steht, daß das Bundesbankgesetz der Bundesbank konkrete Pflichten zur Zusammenarbeit aufgibt: »Unter Wahrung ihrer Aufgabe«, d. h. soweit ihre eigentliche Aufgabe der Währungssicherung nicht beeinträchtigt wird, hat nämlich die Bundesbank die Verpflichtung, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen sowie sie in Fragen von währungspolitischer Bedeutung zu beraten und ihr mit Auskünften zur Verfügung zu stehen. Das Bundesbankgesetz sieht darüber hinaus vor, daß die Mitglieder der Bundesregierung an den Sitzungen des Zentralbankrats teilnehmen können und andererseits auch der Bundesbankpräsident von der Bundesregierung zu Beratungen über währungspolitische Angelegenheiten hinzugezogen werden soll (§ 13 Abs. 2 und 3). Ein enges Zusammengehen mit der Bundesregierung ist heute überdies zur Bewältigung der finanziellen Probleme der deutschen Wiedervereinigung von ganz besonderer Bedeutung.

Ganz konkret findet die vielseitige Eingebundenheit der deutschen Währungsbank übrigens auch im Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft von 1967, kurz Stabilitätsgesetz genannt, ihren Ausdruck, nach dem die Bundesbank neben ihrer eigentlichen Zielsetzung der Geldwertstabilität auch die Ziele eines hohen Beschäfti-

* Zum »staatlichen« Interesse an Inflation vgl. etwa Hesse, in Deutsche Bundesbank – Auszüge aus Presse-
titeln, Nr. 44 v. 14. 6. 1991, S. 6, 8 ff.

gungsstandes, eines außerwirtschaftlichen Gleichgewichts und eines angemessenen Wirtschaftswachstums mit berücksichtigen soll (§ 13 Abs. 3 StabG); auch insoweit wird jedoch ihre währungspolitische Unabhängigkeit nicht eingeschränkt. Andererseits haben im übrigen Bund und Länder aufgrund von Art. 109 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 StabG bei ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik auch dem Erfordernis der Stabilität des Preisniveaus Rechnung zu tragen.

Man darf also keinesfalls die Vorstellung haben, die Bundesbank sitze gewissermaßen in einem Elfenbeinturm und mache die Währungspolitik »am grünen Tisch«. Die deutsche Währungs- und Notenbank steht vielmehr mitten im Staat, mitten im wirtschaftlichen und sozialen Geschehen.

2. Zweitens, und hierzu habe ich gestern anlässlich des Vortrages von Herrn Prof. Gramlich schon einiges gesagt, möchte ich nochmals folgendes hervorheben: Mag die Rechtsnatur des Handelns der Bundesbank zum Teil auch unterschiedlich beurteilt werden können, die *grundgesetzliche Rechtsweggarantie* des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz gilt selbstverständlich auch für die deutsche Notenbank. Es muß deswegen in unserem Rechtsstaat immer möglich sein, auch gegen die Deutsche Bundesbank gerichtlich vorzugehen, wenn ein Kreditinstitut bzw. sonst jemand meint, von ihr nicht rechtmäßig behandelt worden zu sein. Klagen gegen die Bundesbank sind aber immer selten geblieben.
3. Drittens noch folgende Bemerkung, die auch unmittelbar mit unserem Thema zu tun hat: Wir sprechen hier über Währungs-*Politik*. Der Begriff Politik bedeutet, daß es hier um gestaltende Tätigkeit, um eigenverantwortliche, leitende Entscheidungen geht, nicht also um bloße Verwaltung im Sinne der Ausführung von Gesetzen. Wo aber politische Entscheidungen gefordert werden, da werden notwendigerweise eo ipso *Flexibilität* und *Entscheidungsspielraum* verlangt. Insoweit ist es sicher zutreffend, wenn in der Fachliteratur von der Bundesbank als »Regierungsorgan« und von einer »Teilhabe der Bundesbank an der staatlichen Willensbildung« gesprochen wird (vgl. etwa Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland [1980], Band II § 35 I 3).

Flexibilität bei der Anwendung der währungspolitischen Befugnisse ist eine Notwendigkeit, da die Geldpolitik sich unmittelbar an die ständigen Veränderungen unterworfenen gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen können muß. Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang noch ein Hinweis auf den ersten Staatsvertrag mit der früheren DDR, also den Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung der deutsch-deutschen Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion; hier wurde der Bundesbank nämlich in dem neuen § 25b Abs. 2 Bundesbankgesetz

bei der Regelung der Befugnisse für das Gebiet der ehemaligen DDR notwendigerweise eine erweiterte Flexibilität insoweit eingeräumt, als sie im Kredit- und Offenmarktgeschäft über die normalen Erfordernisse der §§ 19 und 21 Bundesbankgesetz hinaus auch andere Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben kann.

4. Die eben umrissene *unabhängige politische Funktion* unserer Währungs- und Notenbank verstößt, um diesen Punkt hier noch anzufügen, nach allgemeiner Auffassung auch nicht gegen Verfassungsgrundsätze, ist also *verfassungsgemäß*. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil, bei dem es um das Instrument der Mindestreserve ging, insbesondere auch die Vereinbarkeit mit dem in Art. 20, 28 Grundgesetz verankerten Prinzip der demokratisch-parlamentarischen Verantwortlichkeit bejaht. Die Deutsche Bundesbank sei in ein System persönlicher und sachlicher Abhängigkeiten eingebunden, hierdurch sei ein hinreichender Einfluß der dem Parlament verantwortlichen Bundesregierung auf die Bundesbank sichergestellt. Bei dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht insbesondere abgestellt auf die schon erwähnte Verpflichtung der Bundesbank zur engen Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, auf die Teilnahmerechte der Bundesregierung in bezug auf die Sitzungen des Zentralbankrats, auf das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zu einer Reihe wichtiger Entscheidungen der Bundesbank, auf das besondere Bestellungsverfahren der Mitglieder des Zentralbankrats unter Mitwirkung der Bundesregierung und der Länder, auf die besondere Prüfung des Rechnungswesens sowie schließlich mit Nachdruck auch auf die Möglichkeit des Parlaments, die Entscheidungsbefugnisse der Bundesbank jederzeit zu korrigieren bzw. einzuschränken (BVerwGE 41, 334 ff).
5. Ich meine, aus den vorstehenden Erläuterungen zu unserer deutschen Währungs- und Notenbank folgendes Fazit ziehen zu können:
 - Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank muß im Sinne einer währungspolitischen Funktionsbezogenheit gesehen werden. Worte, wie sie gestern hier gefallen sind, im Sinne einer Allmacht der Bundesbank, der die Bürger weitgehend hilflos unterworfen seien, gehen in die falsche Richtung.
 - Die Bundesbank ist fest eingebettet in die Gegebenheiten unseres Staatswesens und rechtlich eng in das deutsche Staatsgefüge eingebunden.
 - Der Gesetzgeber hat mit Fug und Recht das Spannungsverhältnis zwischen Geldwertstabilität und gegenläufigen politischen Belangen aufgrund geschichtlicher Erfahrungen und ökonomischer Erkenntnisse im übergeordneten Staatsinteresse zu Gunsten der dargestellten

Unabhängigkeit und einer gewissen notwendigen flexiblen Handlungsfreiheit der Notenbank entschieden. Eine Parallele kann man vielleicht zum unabhängigen Richter ziehen: Auch hier hat der Gesetzgeber keinesfalls *plein pouvoir* erteilt, sondern hat in rationaler Abwägung gesamtstaatlicher Interessen einer ebenfalls in der Verfassung verankerten Institution eine besondere klar umrissene Sachaufgabe zur politisch neutralisierten und damit optimal möglichen Erledigung anvertraut. Noch nie hat nämlich eine Zentralbank von sich aus eine Währung zerrüttet; vielmehr war es in den bekannten Fällen die Staatsführung, die die »Notenpresse« – vorwiegend für Kriegszwecke – zur Finanzierung von Haushaltsdefiziten mißbraucht hat.

Damit muß ich die Bemerkungen zu unserer deutschen Notenbank abschließen. Sie werden sehen, daß diese Ausführungen zugleich für die Erläuterungen zur Europäischen Zentralbank und ihrer rechtlichen Fundierung von Bedeutung sind. Es wird die Frage sein, ob die Europäische Zentralbank auf ein ähnlich fundiertes Rechtsgefüge gegründet werden kann, wie dies bei der Deutschen Bundesbank der Fall ist.

III.

1. Damit komme ich zu den *Entwicklungen, die auf EG-Ebene zu einer Wirtschafts- und Währungsunion und damit auch zur Errichtung eines Europäischen Zentralbanksystems* mit einer Europäischen Zentralbank führen sollen. Aus Zeitgründen muß ich mich dabei auf die wesentlichen Entwicklungslinien beschränken.

Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) – ich sehe hier von den weiteren Gemeinschaften über Kohle und Stahl sowie die Atomgemeinschaft ab – trat bekanntlich am 1. 1. 1958 in Kraft. In Art. 2 sind damals bereits zwei Grundziele festgelegt worden:

- die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und
- die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.

Das erstgenannte *Ziel der wirtschaftlichen Freizügigkeit* innerhalb der EG (gekennzeichnet insbesondere durch einen freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie freie Wettbewerbsverhältnisse und eine gemeinsame Politik für Landwirtschaft und Verkehr) wurde lange Zeit vorrangig behandelt; dieses große Ziel soll nun bis Ende 1992 im Gesamtgebiet der EG vollendet sein (Stichwort: Vollendung des Europäischen Binnenmarktes).

Bei dem zweitgenannten allgemeinen Grundziel, der Annäherung bzw. *Koordinierung der Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten*, gab es zwar immer wieder richtungsweisende Vorstöße verschiedener Art, von denen ich nur den sog. *Werner-Bericht* (1970) hervorheben möchte; ein wirklicher Fortschritt im Bereich der gemeinschaftlichen Wirtschaftspolitik und speziell der Währungspolitik wurde aber erst durch die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene sog. *Einheitliche Europäische Akte* eingeleitet, durch die der EWG-Vertrag in verschiedenen Punkten ergänzt wurde. Es wurde in diesem Zusammenhang nämlich nicht nur die Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992 im EWG-Vertrag festgelegt (Art. 8a); vielmehr wurde mit Art. 102a eine Vorschrift in den EWG-Vertrag eingefügt, die entsprechend der Überschrift »Die Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik (Wirtschafts- und Währungsunion)« den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Bereich »Geld- und Währungswesen« auferlegt (vgl. auch Art. 105). Hierbei wurde aber ausdrücklich die Währungshoheit der einzelnen Staaten respektiert und in Art. 102a mit verankert, daß institutionelle Veränderungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik, also z. B. auch die Errichtung eines Europäischen Zentralbanksystems, nach Art. 236 EWG-Vertrag der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten bedürfen. In dem genannten Art. 102a wurde dann im übrigen zugleich das Europäische Währungssystem (EWS) mit der ECU im EWG-Vertrag erwähnt, obwohl das EWS seine Rechtsgrundlage nach wie vor außerhalb des EWG-Vertrages hat.

Dieses EWS – ab 1979 praktiziert – mit einer engen Verknüpfung der Wechselkurse von bisher zehn EG-Währungen – hat, um dies hier einzufügen, mit der DM als »Stabilitätsanker« wesentlich zu einer Geldwertstabilisierung im Kern Europas beigetragen.

Der *Europäische Rat*, also der Rat der EG in der höchsten Besetzung mit den Staats- bzw. Regierungschefs, hat sich mit der Wirtschafts- und Währungsunion in besonderer Weise auf der Tagung in Hannover 1988 befaßt; damals war auch der weitgehend bekanntgewordene *Delors-Bericht* (1989) über die Schritte der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Auftrag gegeben worden. Madrid, Straßburg, zweimal Rom und Luxemburg waren die weiteren Stationen der Beratungen und Beschlüsse des Europäischen Rates. Bedeutsam ist, daß Mitte Dezember 1990 in Rom zwei Regierungskonferenzen ins Leben gerufen worden sind, von denen sich eine fortwährend mit dem Komplex Wirtschafts- und Währungsunion und die andere parallel sogar mit Europa als politischer Union befaßt.

Nach allem soll die *Europäische Wirtschafts- und Währungsunion in drei Stufen* verwirklicht werden. Das Pensum der *ersten Stufe*, die bereits am 1. Juli vergangenen Jahres begonnen hat, besteht darin, die nationalen Wirtschafts- und Währungspolitiken der EG-Staaten näher auf die Erfordernisse insbesondere der Geldwertstabilität und Haushaltsdisziplin auszurichten, insgesamt gesehen also darin, die EG-Staaten über eine verstärkte Konvergenz im wirtschaftspolitischen Bereich zu einer möglichst weitgehenden Stabilitätsgemeinschaft zu entwickeln.

Die *zweite Stufe* soll am 1. 1. 1994 beginnen, wobei Vorbedingung sein soll, daß die neuen in den EG-Vertrag einzufügenden Bestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion von den einzelstaatlichen Parlamenten bis dahin ratifiziert sind und der gemeinsame Binnenmarkt endgültig realisiert ist. Der Inhalt dessen, was in der zweiten Stufe erreicht werden soll, ist aber im einzelnen weitgehend unklar. Immerhin ist bereits die Schaffung einer gemeinsamen »Währungsinstitution« vorgesehen, über deren Art, Aufgaben und Kompetenzen aber noch nicht abschließend entschieden ist. Nach der Ansicht der EG-Kommission, Frankreichs und anderer Partnerländer soll hier schon eine Europäische Zentralbank errichtet werden, während etwa die deutsche Seite, und diese Meinung scheint sich durchzusetzen, für den Ausbau des seit 1964 bestehenden Ausschusses der EG-Notenbankgouverneure zu einem Rat der Zentralbankgouverneure mit erweiterten Aufgaben plädieren. Allgemein gesagt, sollen in dieser zweiten Stufe, in der jedenfalls die Währungshoheit noch bei den einzelnen EG-Mitgliedstaaten liegt, die einzelstaatlichen Wirtschafts- und Geldpolitiken sowie die Strukturen und Instrumente der Zentralbanken so weit angeglichen und koordiniert werden, daß ein Übergang zur dritten und letzten Stufe möglich erscheint.

Endgültig ernst soll es nämlich dann mit dem Übergang zur *Endstufe 3* werden: Zu diesem Zeitpunkt X soll das Europäische Zentralbanksystem, bestehend aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der EG-Länder, in Funktion treten. Die Einzelstaaten – jedenfalls die, die eine ausreichende Konvergenz ihrer Wirtschaftspolitiken erreicht haben, so daß eine Währungsintegration ohne untragbare Risiken machbar erscheint – treten ihre nationale Währungssouveränität endgültig und »unwiderruflich« an die Europäische Zentralbank ab, die fortan ausschließlich für die Währungspolitik in dem gemeinsamen EG-Bereich zuständig ist; die fortbestehenden nationalen Zentralbanken betreiben dann keine eigene Geldpolitik mehr, sie haben dann insoweit die Funktion, die einheitliche Währungspolitik der Europäischen Zentralbank in ihren Bereichen als »operationeller Arm« der Europäischen

Zentralbank um- und durchzusetzen.* Die Wechselkurse der einzelstaatlichen Währungen werden dann endgültig gegenseitig fixiert; schließlich soll es dann irgendwann eine einheitliche Währung geben. Über den Eintritt in diese Endstufe will der Europäische Rat möglichst Ende 1996 aufgrund einer allgemeinen »Bestandsaufnahme« entscheiden. Großbritannien hat bekanntlich gegen den Übergang zur Endstufe einen allgemeinen Vorbehalt geltend gemacht und eigene Vorstellungen entwickelt (Hard-Ecu-Plan).

2. Nach diesem Überblick über die im vollen Gang befindliche Entwicklung zur Schaffung einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion komme ich nun zum *Europäischen Zentralbanksystem*, wie es ggf. im einzelnen aussehen wird. Dabei beziehe ich mich in erster Linie auf den *Entwurf des genannten Ausschusses der EG-Notenbankgouverneure* für das *Statut eines Europäischen Zentralbanksystems*. Dieser Statutsentwurf (Fassung April 1991) der EG-Notenbankgouverneure ist nach wie vor die maßgebliche Grundlage auch für die weiteren Verhandlungen, zumal die – besonders sachverständigen – Notenbankpräsidenten diesen Entwurf im Auftrag des Europäischen Rates ausgearbeitet und die EG-Finanzminister ihn schon 1990 in wesentlichen Zügen gutgeheißen haben. Der Statutsentwurf bezieht sich mit seinen Regelungen ausschließlich auf die Endstufe 3.

Welche Strukturelemente und welche für eine künftige EG-Währungspolitik besonders wesentlichen Inhalte enthält nun der Statutsentwurf?

Ich hatte schon erwähnt, daß der Entwurf weitgehend dem Bundesbankgesetz nachgebildet ist; dies hat zwei Gründe: Einmal hat sich die deutsche Währungsverfassung nach allgemeiner Einschätzung im Sinne einer guten Stabilitätspolitik bewährt; zum anderen muß das Europäische Zentralbanksystem realistischerweise einen föderalistischen Aufbau haben, d. h. die nationalen Zentralbanken sollen als ein Bestandteil des Systems erhalten bleiben.

Demgemäß sieht der Gouverneursentwurf strukturell einen *zweistufigen Aufbau* vor: Sozusagen auf der unteren Ebene bestehen die nationalen Notenbanken fort, darüber steht als zentrale Institution die Europäische Zentralbank (EZB). Entsprechend trägt der Entwurf den Titel:

* Vgl. Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Monatsheft Oktober 1990 S. 41: »Die teilnehmenden Volkswirtschaften werden so im Währungsbereich auf Geld- und Verdrerb miteinander verbunden. Welche Wirkungen sich hieraus – insbesondere auch für den Geldwert – ergeben, wird wesentlich von der Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie dem Verhalten der Tarifpartner in allen Mitgliedsländern beeinflusst... Letzten Endes ist eine Währungsunion damit eine nicht mehr kündbare Solidargemeinschaft, die nach aller Erfahrung für ihren dauerhaften Bestand eine weitergehende Bindung in Form einer umfassenden politischen Union benötigt.«

»Statut des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank«.

Zunächst zu den Zielen und Aufgaben des Europäischen Währungssystems. Das Statut nennt zwei *Ziele*: Gewährleistung der Geldwertstabilität und die Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft. Art. 2 lautet insoweit: »Das vorrangige Ziel des Systems ist es, Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das System die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft.«

Die Parallele zu Formulierungen des Bundesbankgesetzes (§ 12) ist offensichtlich. Eindeutig wird hier die Erhaltung der Geldwertstabilität als primäres und vorrangiges Ziel des Europäischen Währungssystems festgelegt.

Die wesentlichste unter den *Aufgaben des Systems* (Art. 3) ist die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft. Daneben nennt das Statut die Durchführung von Devisengeschäften, die Haltung der Währungsreserven, die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs und die Mitwirkung bei der Bankenaufsicht. Ferner wird der EZB auch eine ständige beratende Funktion zugeschrieben: Sie ist insbesondere bei den Rechtsetzungsakten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, die das Geldwesen betreffen, zu Rate zu ziehen. Auch ist die EZB vor allen die die Wechselkurspolitik gegenüber Drittwährungen betreffenden Entscheidungen der Gemeinschaft mit dem Ziel zu konsultieren, einen Konsens zu erreichen, der »in Übereinstimmung mit dem Ziel der Preisstabilität« steht (Art. 4).

Die EZB erhält Rechtspersönlichkeit, kann also vor Gerichten klagen oder verklagt werden. Für diese Streitsachen sind die nationalen Gerichte zuständig, sofern die Gerichtsbarkeit nicht dem Europäischen Gerichtshof übertragen ist (Art. 9.1–9.3).

Nun ein Wort zu den beiden *Organen* der EZB, dem Rat und dem Direktorium. Der *Rat* ist das entscheidende Beschlußorgan der EZB, das alle für die einheitliche europäische Geldpolitik und die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des Systems maßgebenden strategischen und operationellen Entscheidungen trifft (Art. 12.1). Das *Direktorium* ist das Exekutivorgan, das die europäische Geldpolitik gemäß den Entscheidungen des Rates um- und durchzusetzen hat; dabei erteilt das Direktorium den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen (Art. 9.4, 11.7, 12.2).

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten der EZB, dem Vizepräsidenten und vier weiteren hauptamtlichen ebenfalls »in Währungs- oder Bankfragen erfahrenen und anerkannten« Direktoriumsmitgliedern

(Art. 11.1). Der Rat besteht aus dem eben genannten Direktorium und den Gouverneuren der nationalen Zentralbanken (auf der Grundlage der heutigen EG-Mitgliedschaft also aus maximal 18 Mitgliedern, Art. 10.1). Bei den Entscheidungen des Rates, die abgesehen von bestimmten Entscheidungen finanzieller Art mit einfacher Mehrheit gefaßt werden (Art. 10.2, 10.3), sollen damit die Gouverneure der nationalen Zentralbanken das Übergewicht haben.

Damit kommen wir zu den *nationalen Zentralbanken*, die zwar fortbestehen, aber keine eigenständige Währungspolitik mehr betreiben dürfen. Geldpolitik ist unteilbar, sie muß aus einem Guß sein, – für regionale Präferenzen oder Sonderbehandlungen ist kein Raum. Die notwendige Weisungsgebundenheit der nationalen Zentralbanken wird zu einschneidenden Veränderungen bei diesen führen, somit auch bei der Deutschen Bundesbank. Auch sie wird an die Vorgaben der EZB gebunden sein, eine eigene Tätigkeit wird nur noch in Übereinstimmung mit der EZB möglich sein (vgl. Art. 12.2, 14.3, 14.4, 14.5). Demgemäß schreibt das Statut notwendigerweise vor, daß die Mitgliedstaaten ihr nationales Recht einschließlich des Notenbankgesetzes so anpassen müssen, daß es mit Statut und EWG-Vertrag vereinbar wird (Art. 14.1). Demgemäß müßten beispielsweise auch in Frankreich und England die Notenbankgesetze etwa in puncto Unabhängigkeit geändert werden, was die Überwindung gewichtiger traditionsgebundener Widerstände voraussetzt.

Die Durchsetzung der Entscheidungen der EZB in den einzelnen Mitgliedsländern wird sicherlich manche Probleme aufwerfen (vgl. Art. 14.3). Das Gleiche gilt für die Schnittpunkte der währungspolitisch relevanten Geschäftstätigkeit der EZB einerseits und der nationalen Zentralbanken andererseits (vgl. Art. 18.1, 23ff, 31); hier müßte noch eine klare Abgrenzung der monetären Tätigkeitsbereiche erfolgen.

Nun komme ich zu den *währungspolitischen Befugnissen*, also zum Instrumentarium der EZB (Art. 16ff). Das Statut nennt hier zunächst das alleinige Recht, die Ausgabe von Banknoten und Münzen in der Gemeinschaft zu autorisieren. Sodann steht der EZB und den nationalen Zentralbanken das Offenmarkt- und Kreditgeschäft zur Verfügung. Beim Offenmarktgeschäft eröffnet das Statut ein weites Betätigungsfeld: Es heißt dazu lediglich, daß auf den Finanzmärkten auf Gemeinschafts- oder Drittwährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle direkt oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen gekauft oder verkauft werden können. Für das Kreditgeschäft wird lediglich gesagt, daß Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern geschlossen werden können, wobei die Frage der zu stellenden Sicherheiten noch offengeblieben ist.

Weiterhin enthält das Statut das Instrument der Mindestreserve mit der Möglichkeit, bei Nichteinhaltung Strafzinsen zu erheben und Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Angelegenheit im Rahmen der Bankenaufsicht zu ergreifen. Auch insoweit muß sich die EZB zur Durchsetzung der nationalen Zentralbanken bedienen, und es bleibt zu hoffen, daß die Effizienz des Systems nicht auf der Strecke bleibt (vgl. Art. 9.4, 34.3, 35.6).

Zu den währungspolitischen Befugnissen kann man ferner die Berechtigung rechnen, mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken für die Aufgabenbewältigung statistische Daten zu erheben (Art. 5).

Im Zusammenhang mit den währungspolitischen Instrumenten ist noch der Art. 20 des Statuts hervorzuheben mit der Überschrift »*Sonstige Instrumente*«. Hiernach kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen »über die Anwendung anderer ihm geeignet erscheinender Instrumente der Geldpolitik entscheiden«. Dieser Auffangtatbestand räumt der EZB einen weiten Handlungsspielraum ein; er soll ihr offenbar ermöglichen, auf jedwede Entwicklungen etwa auf den Finanzmärkten angemessen zu reagieren. Es ist bemerkenswert, daß die Gouverneure der EG-Zentralbanken mit dieser Bestimmung für die EZB ein Höchstmaß an Flexibilität reklamieren, also für notwendig halten.

Und nun zur *Unabhängigkeit* des Europäischen Zentralbanksystems, ein aus deutscher Sicht, wie dargelegt, besonders wichtiger Eckpfeiler des Systems. Die Väter des Statuts haben von vorneherein klar erkannt, daß das Europäische Zentralbanksystem seine Zielsetzung nur glaubwürdig, effektiv und erfolgreich verfolgen kann, wenn es die Aufgaben in Eigenverantwortung wahrnehmen kann und von Weisungen politischer Instanzen frei ist. Nach Art. 7 des Statuts dürfen daher weder die Europäische Zentralbank noch eine einzelstaatliche Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane bei der Wahrnehmung der »übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten« Weisungen von Gemeinschaftsbehörden, Regierungen der Mitgliedstaaten oder einer anderen Institution einholen oder entgegennehmen. Die Organe der Gemeinschaft und jeder Mitgliedstaat sind verpflichtet, diese Weisungsfreiheit zu achten und nicht zu versuchen, auf die EZB, die nationalen Zentralbanken oder die Mitglieder ihrer Beschlußorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einfluß zu nehmen.

Leider kann auch dieser essentielle Eckpfeiler noch nicht als gesichert gelten. Besonders die EG-Kommission und Frankreich verfolgen wohl Vorstellungen weiter, wonach der Europäische Rat und/oder der EG-Ministerrat im Rahmen der Festlegung der Grundzüge der Politik der

Wirtschafts- und Währungsunion aufgrund einer »Leitlinien-Kompetenz« in die Geldpolitik der EZB hineinregieren können soll. Dagegen halten etwa Holland, Dänemark und die Bundesrepublik.

Die Unabhängigkeit der EZB wird in personeller Hinsicht noch dadurch gestärkt, daß für die Amtsträger lange Amtszeiten zwischen fünf und acht Jahren vorgesehen sind (Art. 11.2, 11.3, 14.2). Außerdem können die Amtsträger nur aus schwerwiegenden, in ihrer Person liegenden Gründen, also nicht etwa aus politischen Gründen des Amtes enthoben werden; diese Entscheidung ist im übrigen dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten (Art. 11.5, 14.2).

Zur Unabhängigkeit gehört letztlich auch noch eine funktionelle Unabhängigkeit. Dazu gehört eine eigene Finanzhoheit und im besonderen, daß die EZB mit ausreichenden währungspolitischen Befugnissen ausgestattet ist. Auch deswegen wahrscheinlich der Auffangtatbestand des Art. 20 des Statuts.

Besonders wichtig für die funktionelle Unabhängigkeit der EZB ist noch, daß sichergestellt wird, daß die Kontrolle über die Geldschöpfung ausschließlich bei der EZB liegt. Würde man eine unkontrollierte Geldschöpfung durch eine Finanzierung von Haushaltsdefiziten von Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft zulassen, stände dies einer wirksamen Stabilitätspolitik der EZB von vornherein entgegen. Deshalb enthält der Statutentwurf das strikte *Verbot, öffentliche Haushalte zu finanzieren*. Die EZB und die nationalen Zentralbanken dürfen den Instituten der Gemeinschaften, den Mitgliedstaaten oder sonstigen öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten weder irgendwelche Kredite einräumen noch von ihnen Schuldtitel direkt erwerben (Art. 21.1). Selbst die im Bundesbankgesetz betragsmäßig limitierten Kassenkredite (s. § 20 Abs. 1) sollen somit im Europäischen Währungssystem ausgeschlossen sein.

Der Statutsentwurf enthält im hinteren Teil noch bedeutsame *Finanzvorschriften*, die z. T. auch noch unter den EG-Partnern umstritten sind (Art. 26–33). Ich kann dazu hier nur die Stichworte nennen: Jahresabschlüsse, Buchprüfung, Kapital der EZB, Übertragung von Währungsreserven auf die EZB (für eine einheitliche Wechselpolitik gegenüber Drittwährungen), Verteilung der Erträge und Verluste innerhalb des Systems.

Für unser Thema sind aber noch zwei Aspekte von Bedeutung:

Das Statut sagt nichts darüber, welchen *Rechtscharakter* die *Anordnungen der EZB* nach unseren Rechtsbegriffen haben (vgl. Art. 34). Es sagt aber in Art. 35, daß ihre »Rechtsakte« *der Überprüfung und Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof* unterliegen. Dabei steht die Klagebefugnis auch jeder natürlichen oder juristischen Person zu, die

unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist (Art. 173 Abs. 2 EWG-Vertrag).

Das Statut geht von der Notwendigkeit einer *demokratischen Legitimierung der EZB* aus. Hierzu gehören folgende Elemente: Die Organe der EG wirken bei der Bestellung der Amtsträger des Europäischen Währungssystems mit (Art. 11.2, 11.3, 14.2). EG-Ministerrat und EG-Kommission und die EZB haben gegenseitig das Recht, an ihren Sitzungen teilzunehmen (Art. 15.1, 15.2). Die EZB erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Systems und die Geldpolitik im vergangenen und laufenden Jahr; dieser Jahresbericht ist den EG-Organen vorzulegen. Außerdem werden regelmäßig Tätigkeitsberichte erstellt, die veröffentlicht und Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden (Art. 15.3 ff).

3. Soviel zu dem Statutentwurf der EG-Notenbankgouverneure. Das Statut ist eine Sache, eine andere ist die Ausarbeitung und *Aufnahme neuer Vertragsbestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in den EWG-Vertrag*, was von allen Mitgliedstaaten im Wege der parlamentarischen Ratifizierung gebilligt werden muß. Diese Ergänzung des EWG-Vertrages wird *auch fundamentale Bestimmungen über das Europäische Zentralbanksystem* umfassen (etwa im Anschluß an Art. 102 a). Das Statut soll dem EWG-Vertrag in Form eines »Protokolls« beigefügt werden, mit der wichtigen Folge, daß das Statut ebenso wie der EWG-Vertrag selbst primäres Gemeinschaftsrecht ist und jede Änderung auch des Statuts wiederum die Zustimmung aller Mitgliedstaaten voraussetzen würde. Allerdings sieht der Statutentwurf im Interesse einer Anpassungsfähigkeit von *mehr »technischen«* Elementen noch ein vereinfachtes Änderungsverfahren »auf Antrag der Europäischen Zentralbank« vor (Art. 41).

Die EG-rechtliche Verankerung des Europäischen Zentralbanksystems sollte ein in sich geschlossenes Ganzes ergeben, bei dem die Einwirkungsmöglichkeiten der EG-Organe auf das System in aller Klarheit offenliegen. Rechtstechnisch sollten sonstige Bestimmungen des EWG-Vertrages auf das System nur Anwendung finden, wenn dies im Statut oder in den Vertragsbestimmungen über das System ausdrücklich geregelt ist.

4. Lassen Sie mich unser Thema mit einigen *Schlußbemerkungen* abschließen:
 - Der hier in groben Zügen behandelte *Entwurf* der EG-Notenbankgouverneure für ein Statut des Europäischen Währungssystems mit den Eckpfeilern Unteilbarkeit der Währungspolitik, vorrangiges Ziel der Geldwertstabilität, Unabhängigkeit, Verbot monetärer Budgetfinan-

zierungen – um nur die wichtigsten noch einmal zu nennen – dürfte eine *gute Grundlage* für die Errichtung eines Europäischen Zentralbanksystems darstellen. Der Entwurf bedarf aber noch in wesentlichen Punkten der weiteren Präzisierung und Komplettierung. Die Auseinandersetzungen um die nach deutscher Auffassung unabdingbaren Eckwerte des Statuts gehen – insbesondere auf der Ebene der ständig tätigen Regierungskonferenz zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – weiter.

- Wir müssen mit Spannung die weiteren Verhandlungen der Regierungskonferenz abwarten. Der Europäische Rat will bereits auf der Sitzung am 9./10. Dezember d. J. in Maastricht *die neuen EWG-Vertragsbestimmungen* (das »Europa der Zukunft«) inklusive Statut *verabschieden*. Es baut sich hier ein Zeitdruck auf, der in krassem Widerspruch zur eminenten Wichtigkeit der Sache steht. Die Ratifizierung durch die Parlamente der Mitgliedstaaten soll möglichst im Laufe des Jahres 1992 erfolgen.

Vieles wird noch hart ausgefochten werden, und es ist zu hoffen, daß die aus deutscher Sicht für die Währungsunion unabdingbaren Eckwerte nicht Kompromissen, etwa auch im Rahmen der Bestrebungen für eine politische Union, geopfert werden. Das Verhandlungsziel der Bundesrepublik als eines der Partnerländer mit »harter« Währung muß unbeirrbar darauf gerichtet sein sicherzustellen, daß *»auf Gemeinschaftsebene gleiche Stabilitätsergebnisse erzielt werden wie bisher in der Bundesrepublik«*. *

Dieses Ziel kann nur mit verlässlicher Aussicht auf Erfolg realisiert werden, wenn das Europäische Zentralbanksystem eine unverrückbar stabilitätsgerechte Verfassung erhält.

Von nicht untergeordneter Bedeutung dürfte in diesem Zusammenhang auch sein, daß eine erfolgreiche Geldpolitik wesentlich auf dem Vertrauen der Allgemeinheit in die *Persönlichkeiten* basiert, die hierfür die Verantwortung tragen und den rechtlichen Rahmen von EWG-Vertrag und Statut vertrauenswürdig in die Realität umsetzen sollen. Eine solche *Vertrauensbasis* müßte sich auf europäischer Ebene erst im Laufe der Zeit entwickeln. Erschwerend wird dabei hinzukommen, daß in manchen EG-Ländern die Geldwertstabilität in ihrem hohem Wert und politischen Gewicht nicht in gleicher Weise wie bei uns eingeschätzt wird.

* Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Erreichung einer Wirtschafts- und Währungsunion in Europa, Monatsbericht Oktober 1990, S. 42; dazu auch K. O. Pöhl, in Deutsche Bundesbank-Auszüge aus Presseartikeln Nr. 73 v. 25. 9. 1990 S. 5.

Die FAZ (Hans D. Barbier) vom 8. 12. 1990 hat die grundlegende Frage kritisch so formuliert: »Lohnt es eigentlich, eine gute Währung herzugeben in der vagen Hoffnung, die neue werde fast so gut werden?«

- Bis ein europäisches Währungssystem der in Angriff genommenen Art endgültig realisiert werden kann, sind sicherlich noch starke Veränderungen in Richtung *Konvergenz der nationalen Wirtschafts- und Währungspolitiken* einschließlich einer stabilitätsorientierten *Haushaltspolitik* mit strenger Ausgabendisziplin und – wenn durchsetzbar – einer Begrenzung der Staatsschulden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten notwendig. Wirtschaftsunion und Währungsunion sind zwei Teile einer nebeneinander verlaufenden Entwicklung. Nur in einem Umfeld hinreichend konvergenter wirtschaftlicher Gegebenheiten wird das Europäische Währungssystem das vorrangige Ziel der Geldwertstabilität effektiv und dauerhaft verwirklichen können.* Bei stärkeren wirtschaftspolitischen Divergenzen** dürften nämlich verstärkte ökonomische Ungleichgewichte und letztlich der Zwang zu Transferleistungen in die Regionen mit größeren Disparitäten unausweichlich sein (wie auch die deutsche Vereinigung zeigt).
- Zur Überwindung der gewichtigen Hindernisse dürfte es von entscheidender Bedeutung sein, wie sich die Europa-Politik in den kommenden entscheidenden Phasen verkauft, d. h. ob sie letztlich auch von einem *echten Vereinigungswillen der verschiedenen europäischen Völker* getragen wird und nicht in höheren Politikbereichen stecken bleibt.
- Auch europäische Währungspolitik wird *Politik* sein, was notwendigerweise *Flexibilität* in der Ausübung des währungspolitischen Instrumentariums bedingt. Der Rahmen der notwendigen dem System anzuvertrauenden Flexibilität wird im europäischen Rahmen eher noch weiter zu ziehen sein. Umso wichtiger ist, daß das Europäische Währungssystem fest in das Rechtssystem der Europäischen Gemeinschaft eingebunden werden muß.

Insoweit besteht auf EG-Ebene noch ein bedeutendes Manko: Während etwa die deutsche Notenbank, wie dargestellt, im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen fest im Staatswesen verankert ist, gibt es ein solches festgefügtes Rechtsfundament auf europäischer Ebene noch nicht. Hier kommt alles darauf an, zu welchen konkreten Endergebnissen die Regierungskonferenzen zur Wirtschafts- und Währungsunion und zur Politischen Union kommen werden.

- Wenn die *rechtliche Einbindung der Europäischen Zentralbank* im Sinne der deutschen Vorstellungen gelingt, kann und muß auch ihr ein grundsätzlich *weites Maß an Handlungsfreiheit* bei der Gestaltung der europäischen Geldpolitik eingeräumt werden.

* Vgl. insbes. H. Schlesinger, in Deutsche Bundesbank-Auszüge aus Presseartikeln Nr. 34 v. 13. 5. 1991 S. 2, 3 ff; H. Tietmeyer, a. a. O. Nr. 27 v. 17. 4. 1991 S. 1, 5 f.

** Vgl. die »Levitien« der EG-Kommission in BörsenZ (H. Wimmer) v. 13. 7. 1991

Geldmenge im Stop-and-Go-Umlauf

Inflationserwartungen können den Geldumlauf verstetigen

Eckhard Behrens

Die Industrienationen bemühen sich seit Mitte der 70er Jahre das Wachstum der Geldmenge zu verstetigen. Die Notenbanken versprechen sich davon eine Verstetigung der Konjunktur und des Wirtschaftswachstums bei konstanten Preisen – gemessen am Preisindex für die Lebenshaltung. Nur für sehr kurze Perioden wurde das Ziel erreicht: in wenigen Jahren mit praktisch gleichbleibenden Preisen wuchs die Wirtschaft stetig, in der alten Bundesrepublik Deutschland waren dies die Jahre 1985/89. Warum mißlingt die Verstetigung schon wieder?

Das Rezept für diese Politik verstetigten Geldmengenwachstums stammt von *Milton Friedman*, der für viele Länder empirisch nachwies, daß der Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Geldmenge, des Wirtschaftsvolumens und des Preisniveaus sehr eng ist. Die Kurven, die er über den Zeitraum 1964 bis 1977 für die Länder USA, Bundesrepublik, Japan, Großbritannien und Brasilien veröffentlichte, sind jeweils eindrucksvoll parallel. Es fällt dem aufmerksamen Betrachter dieser Kurven allerdings auf, daß der Zusammenhang zwischen Geldmenge und Inflationsraten umso enger ist, je höher die Inflationsraten sind und daß Friedman kein Beispiel für sein Ideal stabilen Geldes bringen konnte. Die versprochene Verstetigung der Inflationsrate bei Null Prozent (= wirklich stabile Preise) haben die Notenbanken immer noch nicht erreicht. Warum ist das so? Was stimmt mit den Erwartungen der Monetaristen nicht überein? Was zeigen die im großen Praxistest ihrer nationalökonomischen Theorien gewonnenen Erfahrungen?



Friedman machte keinen Hehl aus seiner Erwartung, daß es wirtschaftspolitisch unmöglich sei, von hohen Inflationsraten herunterzukommen, ohne eine Rezession mit deutlichem Anstieg der Arbeitslosigkeit in Kauf zu nehmen. Auch in der Bundesrepublik ist die von Friedman vorausgesagte Arbeitslosigkeit eingetroffen, als die Bundesbank seit Dezember 1974 das Wachstum der Geldmenge konsequent begrenzte und dies im Voraus ankündigte, um die Inflationsrate von ca. 7% herunterzudrücken.

1. Milton & Rose Friedman, Chancen, die ich meine (Free to choose), Ullstein Sachbuch Nr. 34152, Seiten 273 bis 277

Nachdem dieser hohe wirtschaftspolitische Preis bezahlt und die Inflationsrate unter 2% gedrückt worden war, hätte es – nach den Voraussagen – auf Dauer und nicht nur vorübergehend zu hohem Wirtschaftswachstum bei praktisch gleichbleibenden Preisen kommen müssen, weil die Bundesbank an ihrer Politik der verstetigten Geldvermehrung konsequent festhielt. Aber der versprochene Erfolg dieser Politik blieb weitgehend aus; das Wirtschaftswachstum dauert zwar schon lange an, kann aber vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosigkeit nur als mäßig bewertet werden. Was jedoch auch auf den zweiten Blick noch unverständlicher bleibt: die Inflationsraten sind wieder kräftig angestiegen. Die Bekämpfung der gestiegenen Inflationsraten, zu der sich die Bundesbank erneut entschlossen zeigt, wird wieder Wachstumsminderungen und Verlängerung der Unterbeschäftigung bewirken. Warum versagt die Verstetigungspolitik?

Forscht man in den Jahresberichten der Bundesbank nach den Ursachen ihrer Mißerfolge, so bemerkt man schon in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, daß es ihr nicht gelingt, die Beschleunigung oder Verminderung der Geldumlaufgeschwindigkeit zutreffend vorauszusehen. Sie stellt ausdrücklich in Rechnung, daß Beschleunigungen der Geldumlaufgeschwindigkeit im volkswirtschaftlichen Kreislauf genauso wie Geldvermehrungen wirken und daß sie Verminderungen der Umlaufgeschwindigkeit durch zusätzliche Geldvermehrungen in ihrer Wirkung auf den Wirtschaftskreislauf kompensieren kann. Nur ist die Entwicklung der Geldumlaufgeschwindigkeit für die Notenbank nicht zuverlässig vorhersehbar, nicht rechtzeitig meßbar und schon gar nicht steuerbar. Die Schwankungen der Geldumlaufgeschwindigkeit konterkarieren die wohlberechnete Geldmengenpolitik und bewirken höchst unwillkommene Schwankungen des Wirtschaftswachstums und vor allem der Inflationsraten.

Gäbe es ein Mittel, die Geldumlaufgeschwindigkeit zu verstetigen, dann wäre die Politik der Notenbank, durch eine Verstetigung der Vermehrung der Geldmenge das Wirtschaftswachstum zu verstetigen, mit Sicherheit wirksamer. Kein praktisch geeignetes Mittel zur Verstetigung der Umlaufgeschwindigkeit sind die theoretisch möglichen kompensatorischen Variationen der Geldmengenvermehrung. Es ist sinnlos, die Verstetigung der Geldmengenvermehrung zu opfern, um die Unstetigkeit der Umlaufgeschwindigkeit auszugleichen. Erfahrungsgemäß wird daraus nur ein Rückfall in die Politik des Stop-and-Go, die durch die Politik der Verstetigung der Geldvermehrung gerade überwunden werden sollte. Die Schwankungen der Umlaufgeschwindigkeit sind in praxi durch Veränderungen der

1. In einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift werde ich darlegen, warum dies so ist und daß dieser ökonomische Zusammenhang mit Hilfe von Indexklauseln durchbrochen werden kann.

Geldvermehrungsraten nicht kompensierbar, weil sie – jedenfalls nach heutigem Erkenntnisstand – nicht genügend zuverlässig und rechtzeitig vorhersehbar sind.

Diese Erkenntnis kann Anlaß zu der Durchhalteparole werden, man solle sich um die Schwankungen der Umlaufgeschwindigkeit (oder Liquiditätshaltung) gar nicht kümmern und nur getreulich die Geldmenge vermehren und zwar in stetigen Raten. Mit unaufhaltsamer, ruhiger Kraft werde die Stetigkeit der Geldvermehrung stetiges Wachstum bei konstanten Preisen ermöglichen. – Möglich ist die Erreichung dieses Zieles auf diesem einfachen Wege immer wieder, aber ist es auch dauerhaft erreichbar oder nur selten und nur vorübergehend? Warum bleibt der 1985 bis 1989 erreichte Zustand mäßigen Wachstums bei fast konstanten Preisen nicht erhalten? Warum waren die Wachstumsraten angesichts der mangelhaften Kapazitätsauslastung nicht viel höher? – Ist es vielleicht doch falsch, die Schwankungen der Geldumlaufgeschwindigkeit zu vernachlässigen oder nur resignierend zu beobachten, statt sie aktiv zu bekämpfen?



Sucht man nach Einflußfaktoren, von denen die Beschleunigung oder Verminderung der Geldumlaufgeschwindigkeit abhängt, so stößt man recht bald auf einen hohen Einfluß der von den Wirtschaftsbeteiligten erwarteten Preisänderungen. Wenn sie steigende Preise erwarten, erhöht sich die Umlaufgeschwindigkeit, weil es opportun ist, ohnehin geplante Käufe noch zu den alten Preisen zu tätigen. Wenn sie sinkende Preise erwarten, sinkt auch die Umlaufgeschwindigkeit, weil die Käufer sich so lange wie möglich Zeit lassen, um die sinkenden Preise auszunützen; sie reduzieren ihre Lagerhaltung und erhöhen ihre Liquidität, soweit es gerade noch geht. Für die praktische Notenbankpolitik ist aus diesen Beobachtungen die Lehre besonders wichtig, daß die Umlaufgeschwindigkeit steigt, wann die Inflationsraten steigen. Darüberhinaus ist die Lehre zu ziehen, daß die Umlaufgeschwindigkeit schon sinkt, wenn die Inflationsraten nur wieder sinken, aber noch lange nicht beseitigt sind. Denn der ökonomische Druck, sich vor dem Steigen der Preise durch geringstmögliche Liquiditätshaltung zu schützen, nimmt mit dem Sinken der Inflationsrate ab.

Diese Wirkung ihrer in den Jahren 1975 bis 1977 erfolgreichen Inflationsbekämpfung hat die Bundesbank nicht bedacht, als sie für diese Jahre immer wieder Erhöhungen der Umlaufgeschwindigkeit erwartet hatte, im

1. Ich habe die Bundesbank in meinem Aufsatz »Notenbankpolitik«, FdF 211, 3 ff., 8 aufgefordert, entsprechende Forschungsprojekte zu finanzieren.

nachhinein aber Verminderungen feststellen mußte. Im Jahresbericht 1977 rätselte sie in großer Ausführlichkeit über mögliche Ursachen der sinkenden Umlaufgeschwindigkeit. Dabei wurden die gesunkenen Inflationserwartungen der Wirtschaftsbeteiligten zwar erwähnt, aber die Enge des Zusammenhangs zwischen dem Sinken der Inflationsraten und dem unvorhergesehenen Sinken der Umlaufgeschwindigkeit offenbar noch nicht erkannt.

Wenn die Bundesbank gegenüber den Schwankungen der Umlaufgeschwindigkeit nicht resignieren, sondern ihre Verstetigung anstreben will, um zu stetigerem Wirtschaftswachstum beitragen zu können, dann wird sie herausfinden müssen, ab welcher Inflationsrate die Umlaufgeschwindigkeit stetig bleibt. Die Frage nach der richtigen Höhe der Inflationsrate wird jeder als Provokation empfinden, der sich den hohen rechts- und wirtschaftspolitischen Wert stabilen Geldes jemals klar gemacht hat. Aber bei Inflationsraten unter 3% bleibt die Umlaufgeschwindigkeit nicht stabil; sie wird dann sehr störanfällig, insbesondere zinsabhängig, d.h. Änderungen der Zinserwartungen bewirken Änderungen der Liquiditätshaltung (Spekulationskassen). Es empfiehlt sich daher, den volkswirtschaftlichen Kreislauf durch eine verstetigte Inflationsrate von mindestens 3% in ruhigem Schwung zu halten. Nur die wirtschaftliche Erfahrung kann zeigen, ob die Rate von 3% ausreicht, um die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes zuverlässig zu verstetigen, oder ob dazu 4% oder 5% erforderlich sind.

Dies herauszufinden, wird nicht einfach sein, weil gerade schwankende Inflationsraten von starkem Einfluß auf die Umlaufgeschwindigkeit sind.

Die Bundesbank sollte eine Politik der Verstetigung der Inflationsrate daher auf einem verhältnismäßig hohen Niveau, also bei 4% oder 5% beginnen. Bei Erfolg dieser Politik ist ein sehr langsames Absenken der Inflationsrate auf 3% wahrscheinlich möglich. Ganz sicher ist, daß die wünschenswerte Verstetigung der Umlaufgeschwindigkeit nicht ständig steigende Inflationsraten erfordert. Denn eine gleichbleibende Konjunktur erfordert nicht eine immer weiter steigende, sondern nur eine gleichbleibende, wenig störanfällige Umlaufgeschwindigkeit. Sie muß gegenüber Störfaktoren »robust stabil« sein. – Zur Verdeutlichung der gemachten Aussagen sei eine tabellarische Zusammenfassung gestattet:

1. Siehe die ausführlichen Zitate aus den Bundesbankberichten für 1975 bis 1977 in meinem Aufsatz »Notenbankpolitik – Geldmenge, Geldumlauf und Inflationsrate im Spiegel der Bundesbankberichte« in FRAGEN DER FREIHEIT Nr. 211, Seite 3 bis 10, insbesondere Seite 6/7.
2. Siehe meine Zitate aus den Bundesbankberichten 1975 bis 1977 in FdF 211, 3 ff. Diese Jahre sind besonders typisch für unser Problem, weil damals keine festen Wechselkurse bestanden (auch nicht innerhalb Europas), so daß die Währungspolitik ohne besondere außenwirtschaftliche Rücksichtnahmen betrieben werden konnte.

Inflationsrate	Umlaufgeschwindigkeit
hoch	hoch und robust stabil
steigende	steigende
sinkende	sinkende
schwankende	schwankend, aber jeweils entsprechend
keine	schwankend, labil reagierend
niedrige, aber stetige	mäßig, aber doch noch robust stabil
zu niedrige	schwankend, labil reagierend

Milton Friedman ist in der erwähnten Veröffentlichung auf den Einfluß der Inflationsraten und -erwartungen auf die Umlaufgeschwindigkeit nicht eingegangen. Die Bundesbank bekam sofort nach Einführung der Politik verstemten Geldmengenwachstums Probleme mit der für sie offenbar nicht vorhersehbaren Entwicklung der Geldumlaufgeschwindigkeit. Sie erkannte offenbar nicht, daß sie mit ihren eigenen Ankündigungen über sinkende Inflationsraten einen maßgebenden Einfluß auf die Umlaufgeschwindigkeit nahm. Mit ihren glaubhaften Ankündigungen drückte sie die Inflationserwartungen und damit die Umlaufgeschwindigkeit, von der sie gleichzeitig fälschlich annahm, sie werde steigen.

Die Verstemmung der Umlaufgeschwindigkeit mit Hilfe der Verstemmung der Inflationsrate kann nur gelingen, wenn es die Bundesbank unter Einsatz ihrer vollen Autorität erreicht, die Inflationserwartungen der Wirtschaftsbeteiligten mit der von ihr angestrebten Inflationsrate in Einklang zu bringen. Dies erfordert die Ankündigung der Inflationsrate nicht nur als Faktum, das von der Bundesbank bei der Bemessung des Geldmengenziels als »unvermeidlich« hinzunehmen und zu berücksichtigen ist, sondern als bewußt und gezielt von ihr eingesetztes Instrument zur Bekämpfung überflüssiger Liquiditätshaltung bei allen Wirtschaftsbeteiligten. Sie muß der Wirtschaft klarmachen, daß sie die angekündigte Inflationsrate nicht nur dulden, sondern aktiv anstreben wird und jedem rät, sein eigenes wirtschaftliches Verhalten danach einzurichten. Das werden alle rasch lernen.

Der Schritt zu einer Politik der Verstemmung der Inflationsrate wird unserer stabilitätsbewußten Bundesbank nicht leichtfallen. Sie darf aber nicht länger über den Mißerfolg des Versuchs hinwegsehen, durch Verstemmung der Geldvermehrung bei stabilem Geldwert eine Verstemmung des Wirtschaftswachstums zu erreichen. Sie hat nur schwankende Inflationsraten und keine Verstemmung des Wachstums erreicht. Das lag nicht an Unerfahrenheit mit der Politik der verstemten Geldvermehrung, sondern an der Unberechenbarkeit der Umlaufgeschwindigkeit bei stabilem Geldwert.

Zielt die Bundesbank auf stabilen Geldwert, dann wird die Umlaufgeschwindigkeit weiterhin unkontrollierbar schwanken und schwankende Inflationsraten zur Folge haben, die ihrerseits die Umlaufgeschwindigkeit noch stärker destabilisieren.

Die Bundesbank muß endlich einsehen, daß ihr Versprechen eines stabilen Geldwertes, wenn es ihr geglaubt wird, zum Absinken der Umlaufgeschwindigkeit in einem nicht genau vorhersehbaren Ausmaß führt. Das wirkt ebenso wie eine nicht genau quantifizierte Verminderung der Geldmenge, ist also mit einer Politik der Verstetigung der Vermehrung der Geldmenge prinzipiell unvereinbar. Die im Ansatz richtige Geldmengenzpolitik wird erst präzise funktionieren, wenn das Ziel stabilen Geldwertes als nicht dauerhaft erreichbar aufgegeben und durch das Ziel einer verstetigten Inflationsrate von zunächst 4 bis 5 % ausdrücklich ersetzt wird. Eine verstetigte Inflationsrate von 4 % ist für Wachstum und Beschäftigung weit besser als zwischen 0 % und 4 % schwankende Inflationsraten.

Die Bundesbank muß lernen, daß sie auf Dauer gesehen nicht die Wahl hat zwischen stabilem Geld mit unstetigem Konjunkturverlauf einerseits und stetigen Inflationsraten mit stetigem Konjunkturverlauf andererseits, sondern nur die Wahl offensteht zwischen schwankenden oder stetigen Inflationsraten mit den jeweiligen konjunkturellen Folgen. – Die zur Zeit (Frühherbst 1991) bestehende Inflationsrate (bei 4 %) ist demnach beizubehalten und die Inflationserwartungen der Konsumenten und der Unternehmen sind auf dem derzeitigen Niveau von etwa 4 % zu stabilisieren. Leider strebt die Bundesbank lautstärker als je die Senkung der Inflationsrate an. Es ist leicht dieses Ziel vorübergehend zu erreichen, aber ... aber ...



Die Grundidee Milton Friedmans, dem Wachstumspotential der Wirtschaft die erforderliche Geldmenge durch verstetigte Geldvermehrung zur Verfügung zu stellen, bleibt richtig. Man muß die Erfahrungen mit der von ihm empfohlenen Politik stetiger Geldvermehrung nur richtig anschauen, um zu bemerken, daß sich sein weiteres Ziel stabilen Geldes – für das er selbst kein Land als erfolgreiches Beispiel nennen kann – wegen schwankender Umlaufgeschwindigkeiten nicht dauerhaft erreichen läßt. Die Politik stetiger Geldvermehrung erreicht ihr wirtschaftspolitisches Ziel stetiger Konjunktur nur, wenn es gelingt, auch die Umlaufgeschwindigkeit des ausgegebenen Geldes zu verstetigen. Eine Stabilisierung der Umlaufgeschwindigkeit ist aber weder bei sinkenden noch bei stabilen Preisen zu erwarten, sondern nur bei stetigen Inflationsraten von mindestens 3 %.

Es empfiehlt sich, die Politik der Verstetigung der Umlaufgeschwindigkeit mit angekündigten Inflationsraten von 4 bis 5% zu beginnen. Es wird einige Jahre dauern, bis alle Wirtschaftsbeteiligten sich darauf voll eingestellt haben. Erst dann ist die von ihrem täglichen Umgang mit Geld abhängige Umlaufgeschwindigkeit auf dem der verstetigten Inflationsrate entsprechenden Niveau stabilisiert. Und erst, wenn sie sich als so robust stabil erwiesen hat, daß sie sich von außen- und binnenvirtschaftlichen konjunkturellen Störfaktoren kaum noch in ihrem gleichmäßigen Lauf beeinflussen läßt, mag ihre Geschwindigkeit durch langsames Absenken der angekündigten Inflationsrate – in sehr kleinen und langsamen Schritten – auf 3% wieder etwas reduziert werden. Unerläßlich ist, daß die Umlaufgeschwindigkeit »robust stabil« bleibt. Wenn dies bei drei Prozent nicht mehr der Fall sein sollte, müßte die Inflationsrate wieder erhöht werden.



Belesenen Nationalökonomien ist zumindest entfernt bekannt, daß Silvio Gesell schon vor jetzt gerade hundert Jahren (1891) Vorschläge zur Stabilisierung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes gemacht hat, für die verschiedene Wege der technischen Durchführung diskutiert werden. Entsprechendes hat Rudolf Steiner unter der Bezeichnung »alterndes Geld« empfohlen. Wenn die einzelnen Geldzeichen (Banknoten) im Laufe der Zeit an Wert verlieren, dann kann der Preisindex stabil gehalten, also auf Inflationsraten zur Förderung einer stabilen Umlaufgeschwindigkeit verzichtet werden. Aber erst dann – und »alterndes Geld« kann nur im Wege einer Gesetzesänderung eingeführt werden.

Durch das hier empfohlene Experiment mit verstetigten Inflationsraten kann ohne Gesetzesänderung der volkswirtschaftliche Wert einer stabilisierten Umlaufgeschwindigkeit des Geldes jedermann vor Augen geführt werden. Das zum Umlaufen veranlaßte Geld wird zunächst für die Beschäftigung aller unausgelasteten Kapazitäten sorgen und infolgedessen den Investoren Mut machen, sich langfristig zu engagieren. Sie werden dies in zunehmendem Maße bei langsam sinkenden Realzinsen tun können, weil die Sparer zur Vermeidung von Inflationsverlusten die langfristigen Anlagen bevorzugen und ihre Liquiditätshaltung einschränken werden. Für Schuldner und Gläubiger ist die Langfristigkeit von Kreditbeziehungen kein Pro-

1. Bei schwankenden Inflationsraten, die auf dem Wege zu einer Politik der Verstetigung der Inflationsraten wahrscheinlich noch lange Zeit nicht ganz zu vermeiden sein werden, kann eine breite Anwendung von Indexklauseln eine wesentliche konjunkturpolitische Hilfe werden. Dazu im Einzelnen in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift.

2. Dazu mein Aufsatz »Mitbestimmung und Marktwirtschaft« in FdF 86

blem mehr, wenn die Inflationsraten verstetigt sind. Der Hang zur Liquidität wird auch bei sehr weit gesunkenen langfristigen Realzinsen nicht konjunkturschädlich durchbrechen, weil er von den erwarteten Inflationsraten in Schach gehalten wird. Die volle Kapazitätsauslastung und die vom Kapitalangebot her idealen Investitionsbedingungen werden bald zu einer stabilen Dauervollbeschäftigung mit weitreichenden sozialen Auswirkungen führen. Die Arbeitnehmer können jeder für sich selbst ihre individuellen Arbeitszeitwünsche durchsetzen. Die Bundesbank kann die Geldmenge nach dem von ihr vorausgeschätzten Wachstumspotential einrichten und darauf vertrauen, daß die ausgegebene Geldmenge immer in vollem Umfang wirksam ist.

Nach solch positiven Erfahrungen wird der Gesetzgeber wohl dafür zu gewinnen sein, alternde Geldzeichen einzuführen, damit die Notenbank ohne Gefährdung der konjunkturell so bedeutsamen Umlaufgeschwindigkeit auch einen stabilen Geldwert anstreben kann. Man darf nicht den letzten Schritt zuerst tun wollen: Erst wenn alles andere – die Vermehrung der Geldmenge, die Geldumlaufgeschwindigkeit und die Konjunktur – verstetigt ist, kann auch der Geldwert dauerhaft verstetigt werden. Das ist dann die Verstetigung der Inflationsrate bei Null Prozent.

Entwurf eines Statuts des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank mit Kommentar*)

I.

Errichtung des Systems

1. Das System

Gemäß Artikel . . . des EWG-Vertrages wird hiermit ein System errichtet, bestehend aus einer zentralen Institution, der »Europäischen Zentralbank« (im folgenden »EZB«), und den teilnehmenden Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (im folgenden »nationale Zentralbanken«), das die Bezeichnung »Europäisches System der Zentralbanken« (im folgenden »System«) trägt.

[Dieser Artikel besagt, daß sich das Europäische System der Zentralbanken (als das »System« bezeichnet) aus der Europäischen Zentralbank – der EZB – und den teilnehmenden Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zusammensetzt. Gemäß Artikel 14.6 gilt das Institut Monétaire Luxembourgeois als nationale Zentralbank.

Das System selbst besitzt keine Rechtspersönlichkeit, wohl aber haben seine einzelnen Teile eigene Rechtspersönlichkeit. Dies bedeutet, daß nur die EZB und die nationalen Zentralbanken, aber nicht das System als solches Vermögenswerte besitzen, erwerben und veräußern, Verträge schließen und klagen oder verklagt werden können. Der Begriff »System« ist also so zu verstehen, daß damit die Existenz der EZB und der nationalen Zentralbanken als integrale Bestandteile des Systems bezeichnet wird – eines Systems, für das einheitliche Vorschriften gelten und das den Zielen und Aufgaben verpflichtet ist, die ihm zugewiesen sind.

In Artikel 9 des Statuts wird der EZB ausdrücklich Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuerkannt. Die nationalen Zentralbanken behalten gleichzeitig ihre Rechtspersönlichkeit nach nationalem Recht. Das nationale Recht einschließlich der Statuten der nationalen Zentralbank wird jedoch so angepaßt werden müssen, daß es mit dem Statut und dem EWG-Vertrag vereinbar ist (s. Artikel 14.1).

Weder das System noch die EZB gelten als Gemeinschaftsorgan im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des EWG-Vertrags. Statt dessen wird vorgeschlagen, die Errichtung des Systems in einem neuen Absatz dieses Artikels gesondert zu erwähnen. Um jede Rechtsunsicherheit in bezug auf die mögliche Anwendung der die Gemeinschaftsorgane betreffenden allgemeinen Bestimmungen auf das System zu vermeiden, enthält der siebente Abschnitt die notwendigen Bestimmungen über die allgemeinen Aspekte des Systems.

Artikel 1 bezieht sich ausdrücklich auf die »teilnehmenden« Zentralbanken. Es besteht jedoch keine Übereinstimmung darüber, was unter Teilnahme zu verstehen ist. Die meisten Zentralbanken der Ge-

*) Der Entwurf des Statuts und der Kommentar tragen das Datum des 26. April 1991. Ihr Autor ist der »Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft«, der im Auftrag des Europäischen Rates tätig wurde. Die Übersetzungen vom 3. Mai 1991 (Org.: Englisch) wurden uns freundlicherweise von der Deutschen Bundesbank überlassen. Wir haben wegen der großen Bedeutung dieser Dokumente trotz ihres Umfangs auf jegliche Kürzung verzichtet; der Leser wird dank der klaren Gliederung die für ihn wichtigen Textstellen leicht selbst herausfinden.
Die DdF-Redaktion.

meinschaft verstehen darunter die Zentralbank eines solchen EG-Landes, das Mitglied der Wirtschafts- und Währungsunion geworden ist oder die Ziele der Wirtschafts- und Währungsunion voll akzeptiert und zugesichert hat, sobald wie möglich Mitglied zu werden. Für jene Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die der Wirtschafts- und Währungsunion nach Beginn der dritten Stufe beitreten, enthält der achte Abschnitt Übergangsbestimmungen, in denen die beschränkten Rechte und Pflichten ihrer Zentralbanken bis zum Vollbeitritt zum System niedergelegt sind. Die Bank of England akzeptiert diese Definition zwar für die dritte Stufe, d.h. nach Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion, sie ist jedoch der Auffassung, daß unter einer teilnehmenden Zentralbank auch eine solche verstanden werden sollte, die die Pflichten aus einer Mitgliedschaft im System in der Form akzeptiert, wie sie sich vor Beginn der dritten Stufe herausbilden könnten.]

H.

Ziele und Aufgaben des Systems

2. Ziele

2.1 Das vorrangige Ziel des Systems ist es, Preisstabilität zu gewährleisten.

2.2 Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das System die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft.

2.3 Das System handelt in Einklang mit den Grundsätzen freier und wettbewerbsbestimmter Märkte.

[In Artikel 2.1 wird die Gewährleistung der Preisstabilität eindeutig zum vorrangigen Ziel des Systems erklärt. Da die Geldpolitik nach allgemeiner Auffassung jedoch nicht losgelöst von den anderen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen betrieben werden kann, wird in Artikel 2.2 ausdrücklich gesagt, daß das System unter Wahrung des Ziels der Preisstabilität die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft zu un-

terstützen hat. In Artikel 2.3 wird bestätigt, daß das System nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelt.]

3. Aufgaben

Die grundlegenden Aufgaben des Systems bestehen darin,

- **die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen;**
- **Devisengeschäfte gemäß dem in Artikel 4.3 beschriebenen Wechselkursregime der Gemeinschaft durchzuführen;**
- **[die offiziellen] [offizielle] Währungsreserven der teilnehmenden Länder zu halten und zu verwalten;**
- **das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu gewährleisten;**
- **soweit erforderlich, an der Festlegung, Koordinierung und Ausführung von Politiken, die sich auf die Aufsicht über das Finanzsystem und dessen Stabilität beziehen, mitzuwirken.**

[Artikel 3 zählt die wesentlichen Aufgaben auf, die normalerweise mit der Tätigkeit einer Zentralbank verbunden sind. Um die in Artikel 2 genannten Ziele zu erreichen, trägt das System die alleinige Verantwortung für die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft. Außerdem werden Devisenmarktoperationen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 4.3 erwähnten Wechselkursregime durchgeführt, und das System wird [die] Währungsreserven der Teilnehmerländer halten und verwalten. Alle Zentralbanken der Gemeinschaft bis auf eine waren sich einig über die Notwendigkeit, alle offiziellen Währungsreserven (einschl. Gold) der Partnerländer spätestens bis zum Beginn der dritten Stufe in das System (d.h. in die nationalen Zentralbanken) einzubringen. Dies würde eine Vertragsbestimmung notwendig machen, derzufolge sämtliche Währungsreserven, die von anderen öffentlichen Stellen als den Zentralbanken gehalten werden, vor Beginn der dritten Stufe auf die nationalen Zentralbanken der

betreffenden Länder zu übertragen sind (s. auch Kommentar zu Artikel 31). Durch die Einbringung all dieser Aktiva in das System soll gewährleistet werden, daß die Wechselkurs- und geldpolitischen Operationen nicht durch Transaktionen in offiziellen Währungsreserven von öffentlichen Stellen außerhalb des Systems beeinträchtigt werden. Die Bank of England hält nicht die offiziellen Währungsreserven Großbritanniens; sie sieht keine Notwendigkeit, diese Reserven in das System einzubringen.

Die anderen Aufgaben, mit denen das System nach Artikel 3 betraut ist, beinhalten Funktionen im Rahmen der Clearing- und Zahlungssysteme (s. Artikel 22) und, soweit erforderlich, die Mitwirkung an der Festlegung, Koordinierung und Ausführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über das Finanzsystem und dessen Stabilität (s. fünfter Abschnitt).

Obwohl in Artikel 3 nicht ausdrücklich erwähnt, kann das System im Wege des in Artikel 41 des achten Abschnitts genannten vereinfachten Änderungsverfahrens mit weiteren Aufgaben betraut werden. Die Übertragung neuer Aufgaben sollte indes nicht im Widerspruch zu den in Artikel 2 genannten Zielen des Systems stehen.]

4. Beratende Funktionen

4.1 Die EZB ist bei jedem Gesetzesentwurf der Gemeinschaft und jedem geplanten internationalen Abkommen in den Bereichen Währung, Aufsicht, Bank- und Finanzwesen zu Rate zu ziehen. In Übereinstimmung mit dem Recht der Gemeinschaft haben die nationalen Behörden die EZB bei allen Gesetzesentwürfen zu konsultieren, die in ihre Zuständigkeit fallen.

4.2 Die EZB kann gegenüber jeder Behörde auf Gemeinschafts- oder nationaler Ebene Stellungnahmen zu Angelegenheiten abgeben, die in ihre Zuständigkeit fallen.

4.3 Die EZB ist vor allen Entscheidungen, die das Wechselkursregime der Gemein-

schaft betreffen, insbesondere einschließlich der Annahme, Aufgabe oder Änderung von Leitkursen [oder der Wechselkurspolitik] gegenüber Drittungen mit dem Ziel zu konsultieren, einen Konsens zu erreichen, der in Übereinstimmung mit dem Ziel der Preisstabilität steht.

4.4 Die EZB kann ihre Stellungnahmen veröffentlichen.

[Artikel 4, der der EZB beratende Funktionen zuweist, stellt sicher, daß das System bei allen Angelegenheiten beteiligt wird, die direkt oder indirekt mit seinem Tätigkeitsbereich zu tun haben. Wie in Artikel 12.4 erwähnt, werden die beratenden Funktionen vom Rat der EZB wahrgenommen.

Artikel 4.1 verpflichtet die Gemeinschaft und die nationalen Behörden, die EZB bei allen Gesetzesentwürfen, die in ihren Kompetenzbereich fallen, zu konsultieren. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die EZB vor Verabschiedung nationaler Gesetze zu konsultieren, muß im Gemeinschaftsrecht verankert werden. Immer dann, wenn im Statut auf Gemeinschaftsrecht Bezug genommen wird, findet das im achten Abschnitt (Artikel 42) genannte Verfahren für ergänzende Rechtsvorschriften Anwendung.

Artikel 4.3 steht in engem Zusammenhang mit der in Artikel 3 erwähnten Aufgabe der Durchführung von Devisenmarktoperationen. Derartige Operationen werden im Rahmen des jeweils geltenden Wechselkursregimes der Gemeinschaft durchgeführt werden. Die Verantwortung für das Wechselkursregime betreffende Entscheidungen liegt zwar letztlich bei den politischen Instanzen, es wird jedoch gesehen, daß eine enge Wechselwirkung zwischen Devisenmarktoperationen und der Geldpolitik und damit der Fähigkeit des Systems besteht, sein vorrangiges Ziel der Preisstabilität zu erreichen. Deshalb enthält Artikel 4.3 die Verpflichtung, die EZB zu konsultieren, um vor einer Entschei-

dung über das Wechselkursregime der Gemeinschaft einen mit dem Ziel der Preisstabilität zu vereinbarenden Konsens zu erreichen. Es bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen zur Rolle der EZB bei der Festlegung der Wechselkurspolitik. Die meisten Mitglieder des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten sind der Meinung, daß bei Entscheidungen über die Wechselkurspolitik der Gemeinschaft in gleicher Weise zu verfahren sei wie im Falle von Entscheidungen über die Annahme, Aufgabe oder Änderung von Leitkursen gegenüber Drittwährungen. Einige Ausschußmitglieder sind der Auffassung, daß Beschlüsse über die Wechselkurspolitik der Gemeinschaft von der Zustimmung der EZB abhängig gemacht werden sollten.]

5. Erhebung von statistischen Daten

5.1 Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Systems holt die EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder direkt von den Wirtschaftssubjekten ein. Zu diesem Zwecke arbeitet sie mit den zuständigen Behörden der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten bzw. von Drittländern sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

5.2 Die in Artikel 5.1 bezeichneten Aufgaben werden, soweit möglich, von den nationalen Zentralbanken ausgeführt.

5.3 Soweit erforderlich, fördert die EZB die Harmonisierung der Bestimmungen über die Erhebung, Zusammenstellung und Verteilung von statistischen Daten in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen. Der Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die entsprechenden Vorschriften zu ihrer Durchsetzung bestimmen sich nach dem Recht der Gemeinschaft.

[Ausreichende statistische Informationen sind eine unerläßliche Voraussetzung für

die Durchführung der Währungspolitik und die Wahrnehmung der anderen Aufgaben des Systems. Dies bedingt, soweit erforderlich, die Angleichung der Bedingungen für die Erfassung, Zusammenstellung und Verteilung statistischer Daten in den Bereichen, in denen die EZB Zuständigkeiten hat. Deshalb ermächtigt Artikel 5 die EZB, auf diesem Gebiet tätig zu werden, und stellt einige Grundbedingungen für die Durchführung dieser Aufgabe auf.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität schreibt Artikel 5.2 vor, daß die Erhebung statistischer Daten soweit wie möglich durch die nationalen Zentralbanken durchzuführen ist. Da die statistischen Meldeerfordernisse auch Dritten Verpflichtungen auferlegen werden, erfordert die Anwendung von Artikel 5 Gemeinschaftsrecht, das den Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen bestimmt und Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie Vorschriften für die Durchsetzung enthält (Artikel 5.3).]

6. Internationale Zusammenarbeit

6.1 Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, die dem System übertragene Aufgaben betrifft, entscheidet die EZB, ob sie und/oder nationale Zentralbanken das System vertreten.

6.2 Die EZB und, soweit diese zustimmt, die nationalen Zentralbanken dürfen sich an internationalen Währungsbehörden beteiligen.

[Artikel 6 erkennt die Notwendigkeit an, daß das System eine aktive Rolle bei der internationalen Zusammenarbeit im Währungsbereich spielt und sich an internationalen Organisationen beteiligt. Dieser Artikel erlaubt einen hohen Grad an Flexibilität: Er ermöglicht es der EZB und/oder den nationalen Zentralbanken, Abkommen mit Zentralbanken von Drittländern zu schließen und sich an internationalen Wäh-

rungsorganisationen zu beteiligen; so können beispielsweise die nationalen Zentralbanken Mitglied der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich bleiben.

Über die internationale Vertretung des Systems beschließt der Rat der EZB (Artikel 12.5). Damit ist gewährleistet, daß das System »mit einer Stimme spricht«.

Wenn die EZB die Gemeinschaft in internationalen Währungsorganisationen vertreten und befugt sein soll, Abkommen für die Gemeinschaft abzuschließen, muß eine entsprechende Bestimmung in den Vertrag aufgenommen werden.]

III.

Organisation des Systems

7. Unabhängigkeit

Bei der Wahrnehmung der ihr durch den Vertrag und dieses Statut übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlüssorgane Weisungen von Gemeinschaftsbehörden, Regierungen der Mitgliedstaaten oder einer anderen Institution einholen oder entgegennehmen. Die Gemeinschaft und jeder Mitgliedstaat verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die EZB, die nationalen Zentralbanken oder die Mitglieder ihrer Beschlüssorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

[Um das System in die Lage zu versetzen, das vorrangige Ziel der Preisstabilität zu erreichen, ist es wichtig, daß die beschlußfassenden Organe nicht von Erwägungen geleitet werden, die in Widerspruch zur Gewährleistung der Preisstabilität stehen. Artikel 7 erklärt, daß die EZB, die nationalen Zentralbanken und die Mitglieder ihrer beschlußfassenden Organe von Weisungen politischer Instanzen oder sonstiger Gremien unabhängig sein müssen. Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist noch in einer Reihe weiterer Bestimmungen festgehalten, die diesem Prinzip praktische Bedeu-

tung verleihen sollen: Dabei handelt es sich um die Artikel 11 und 14, die den Mitgliedern der beschlußfassenden Organe ihre Amtszeit garantieren, den Artikel 21.1, der die funktionelle Unabhängigkeit gewährleistet, die Artikel 16, 19 und 20, die die operationelle Unabhängigkeit des Systems sichern, und jene Bestimmungen im sechsten Abschnitt, welche die Finanzhoheit des Systems begründen.

Das System ist zwar unabhängig, muß aber demokratisch legitimiert und rechenschaftspflichtig sein. Die demokratische Legitimation ist in erster Linie dadurch sichergestellt, daß der Vertrag (und das ihm als Anhang beigefügte Statut) von allen Mitgliedstaaten gebilligt und von deren Parlamenten ratifiziert werden muß und daß die Befugnisse und Zuständigkeiten der beschlußfassenden Organe ebenso wie der Umfang der Aufgaben des Systems im Statut eindeutig beschrieben sind. Darüber hinaus enthält das Statut mehrere Bestimmungen, die Elemente demokratischer Verantwortlichkeit darstellen: Artikel 11 und 14, die das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der beschlußfassenden Organe festlegen, weisen den politischen Instanzen eine bedeutende Rolle zu: Artikel 15 fordert eine Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsorganen und legt Verfahren fest, die die Tätigkeiten des Systems überschaubar machen; Artikel 27 macht die Bestellung der externen Wirtschaftsprüfer von der Zustimmung des Rats der Europäischen Gemeinschaften abhängig.]

8. Allgemeiner Grundsatz

Das System wird von den Beschlüssorganen der EZB geleitet.

[In Artikel 8 wird hervorgehoben, daß sich die Befugnisse des Rats und des Direktoriums, der beschlußfassenden Organe der EZB, auf das gesamte System erstrecken.]

9. Die Europäische Zentralbank

9.1 Die EZB wird hiermit errichtet und erhält Rechtspersönlichkeit.

9.2 Die EZB besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht des jeweiligen Staates zuerkannt wird. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben oder veräußern und vor Gericht klagen und verklagt werden.

9.3 Das Eigentum der EZB darf weder beschlagnahmt noch enteignet werden.

Für Streitsachen zwischen der EZB einerseits und ihren Gläubigern, Schuldnern oder sonstigen Personen andererseits sind die nationalen Gerichte zuständig, sofern die Gerichtsbarkeit nicht dem Gerichtshof übertragen ist.

9.4 Aufgabe der EZB ist es, dafür zu sorgen, daß die dem System gemäß Artikel 3 übertragenen Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit gemäß diesem Statut oder durch die nationalen Zentralbanken gemäß Artikel 14 erfüllt werden.

9.5 Beschlußorgane der EZB sind der Rat der EZB und das Direktorium.

[Zweck dieses Artikels ist es, in Grundzügen die auf die EZB anwendbaren Bestimmungen zu beschreiben.

Darüber hinaus versetzen die Artikel 9.1 und 9.2 die EZB in die Lage, Geschäfte zu tätigen, indem sie der EZB Rechtspersönlichkeit verleihen. Artikel 9.4 betraut die EZB mit der Funktion, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben des Systems entweder von ihr selbst oder durch die nationalen Zentralbanken gemäß Artikel 14 erfüllt werden.

Artikel 9.5 nennt die Beschlußorgane der EZB, deren Befugnisse sich – wie in Artikel 8 erwähnt – auf das ganze System erstrecken. Die Bezeichnung »Rat der EZB« ist gewählt worden, um Verwechslungen mit dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zu vermeiden, der im Vertrag als »der Rat« bezeichnet wird.]

10. Der Rat der EZB

10.1 Der Rat der EZB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den

anderen Mitgliedern des Direktoriums und den Gouverneuren der nationalen Zentralbanken.

10.2 Vorbehaltlich Artikel 10.3 sind nur die anwesenden Mitglieder des Rates der EZB stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Geschäftsordnung nach Artikel 12.3 soll vorsehen, daß ein für längere Zeit an der Stimmabgabe verhindertes Mitglied einen Vertreter als Mitglied des Rates der EZB benennen kann.

Sofern im Statut nicht anders geregelt, faßt der Rat der EZB seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Rat der EZB ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Rat der EZB nicht beschlußfähig, kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlußfähigkeit die vorstehend bezeichnete Mindestanwesenheitsquote nicht erforderlich ist.

10.3 Für alle Beschlüsse im Rahmen der Artikel 28, 29, 30, 32 und 33 werden die Stimmen im Rat der EZB nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewichtet. Ein Beschluß mit qualifizierter Mehrheit der Stimmen gilt als angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen mindestens [...] % des gezeichneten Kapitals der EZB ausmachen. Bei Verhinderung eines Gouverneurs kann dieser einen Stellvertreter zur Ausübung seines gewichteten Stimmrechts bestimmen.

10.4 Die Erörterungen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der Rat der EZB kann beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.

10.5 Der Rat der EZB tritt mindestens zehnmal im Jahr zusammen.

[In der Zusammensetzung und dem Abstimmungsverfahren des Rats der EZB gemäß diesem Artikel spiegelt sich die föderative Struktur des Systems wider: Sämtli-

che Gouverneure der nationalen Zentralbanken gehören dem Rat der EZB ex officio an; hinzu kommen der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Direktoriums. Jedes Mitglied des Rats der EZB ist stimmberechtigt. Der Grundsatz »ein Mitglied, eine Stimme« gilt für alle Beschlüsse mit Ausnahme jener, die Vermögensfragen betreffen (s. unten). Durch diesen Grundsatz wird der Beschlußfassungsprozeß gestärkt, der sich ausschließlich an den Erfordernissen der Gemeinschaft als Ganzes ausrichten muß.

Artikel 10.2 verlangt die persönliche Anwesenheit bei Abstimmungen; diesem Erfordernis wird durch eine Telefonkonferenz Genüge getan. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn ein Mitglied des Rats der EZB für längere Zeit daran gehindert ist, seine Stimme abzugeben; in einem solchen Fall kann es einen Stellvertreter als Mitglied des Rats der EZB benennen. Die Betonung der persönlichen Anwesenheit unterstreicht, daß die Verantwortung für sämtliche politisch relevanten Entscheidungen bei den Mitgliedern des Rats der EZB verbleibt.

Die gewichtete Stimmabgabe würde für alle Beschlüsse gelten, bei denen es um Vermögensfragen geht und die eine Abweichung vom Grundsatz »ein Mitglied, eine Stimme« rechtfertigen. Die Direktoriumsmitglieder im Rat der EZB haben keine gewichteten Stimmen und wirken deshalb an Beschlüssen nach Artikel 28, 29, 30, 32 und 33 nicht mit.

Um ein gerechtes System ausgewogener Rechte und Pflichten zu gewährleisten, ist der Schlüssel für die Gewichtung der Stimmen derselbe, der bei der Zeichnung des Kapitels der EZB durch die nationalen Zentralbanken (Artikel 28), der Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken (Artikel 32) und der Gewinne und Verluste der EZB (Artikel 33) sowie bei der Übertragung von Währungsreserven auf die EZB (Artikel 30) zur

Anwendung kommt. Im Fall einer gewichteten Stimmabgabe kann ein Gouverneur, der an der Teilnahme verhindert ist, einen Stellvertreter für die Stimmabgabe ernennen.

Die Möglichkeit, eine Telefonkonferenz abzuhalten und einen Stellvertreter als Mitglied des Rats der EZB zu benennen, muß in der Geschäftsordnung verankert werden, die der Rat der EZB gemäß Artikel 12.3 beschließt.]

11. Das Direktorium

11.1 Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Direktoriums werden aus in Währungs- oder Bankfragen erfahrenen und anerkannten Personen ausgewählt.

Die Mitglieder erfüllen ihre Pflichten hauptamtlich. Kein Mitglied darf ohne Zustimmung des Rates der EZB ein Entgelt oder eine andere Art der Vergütung von einer anderen Stelle als der EZB beziehen und weder entgeltlich noch unentgeltlich ein anderes Amt bekleiden oder einer anderen Beschäftigung nachgehen außer im Auftrag der EZB.

11.2 Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Europäischen Rat nach Stellungnahme des Rates der EZB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments für eine Amtszeit von acht Jahren bestellt.

11.3 Die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden vom Europäischen Rat nach Stellungnahme des Rates der EZB für eine Amtszeit von acht Jahren bestellt.

11.4 Die Beschäftigungsbedingungen für die Mitglieder des Direktoriums, insbesondere ihre Gehälter, Pensionen und andere Sozialversicherungsleistungen sind Gegenstand von Verträgen mit der EZB und werden durch den Rat der EZB auf Vorschlag eines Ausschusses festgelegt, der aus drei vom Rat der EZB sowie drei vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ernannten

Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Direktoriums haben in Angelegenheiten des Satzes 1 kein Stimmrecht.

11.5 Ein Mitglied des Direktoriums, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates der EZB oder des Direktoriums durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

11.6 Jedes anwesende Mitglied des Direktoriums hat das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen und besitzt eine Stimme. Soweit nicht anders geregelt, faßt das Direktorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Abstimmungsmodalitäten wird die in Artikel 12.3 bezeichnete Geschäftsordnung regeln.

11.7 Das Direktorium führt die Geschäfte der EZB.

[Dieser Artikel regelt die Zusammensetzung des Direktoriums und die Ernennungs- und Abstimmungsverfahren. Insbesondere garantieren die Bestimmungen den Mitgliedern des Direktoriums die notwendige Sicherheit ihres Amtes, indem sie sowohl die Länge der Amtszeit als auch die Voraussetzungen festlegen, unter denen die Mitglieder ihres Amtes enthoben werden können. In dem Artikel wird auch dem Anliegen der demokratischen Verantwortlichkeit dadurch Rechnung getragen, daß Gemeinschaftsorgane an den Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums und der Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen beteiligt werden.]

12. Aufgaben der Beschlußorgane

12.1 Der Rat der EZB trifft die Entscheidungen, die notwendig sind, um die Erfüllung der dem System gemäß diesem Statut übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Der Rat der EZB legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest, gegebenenfalls einschließlich von Entscheidungen in bezug

auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Reserven im System, und erläßt die für ihre Ausführung notwendigen Richtlinien.

[Der Rat der EZB überträgt dem Direktorium die nach seiner Einschätzung zur Ausführung geldpolitischer Entscheidungen und Richtlinien notwendigen Handlungsbevollmächtigungen. Der Rat der EZB kann dem Direktorium weitere von ihm zu bezeichnende Befugnisse übertragen.][Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Entscheidungen und Richtlinien des Rates der EZB aus].

12.2 Bei der Ausführung der Währungspolitik gemäß den Beschlüssen und Richtlinien des Rates der EZB erteilt das Direktorium den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen.

Die Vorbereitung der Sitzungen des Rates der EZB obliegt dem Direktorium.

12.3 Der Rat der EZB beschließt eine Geschäftsordnung, die die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlußorgane regelt.

12.4 Die in Artikel 4 genannten beratenden Funktionen werden vom Rat der EZB wahrgenommen.

12.5 Der Rat der EZB trifft die Entscheidungen gemäß Artikel 6.

[Die Währungspolitik ist unteilbar und der Entscheidungsfindungsprozeß muß zentralisiert werden. Der Rat der EZB wird gemäß Artikel 12 das oberste beschlußfassende Organ in allen die Aufgaben des Systems betreffenden Angelegenheiten sein. Artikel 12.1 behält dem Rat der EZB insbesondere alle strategischen geldpolitischen Entscheidungen vor, einschließlich der Entscheidungen über geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Reserven im System, sowie den Erlaß der für die Ausführung der Entscheidungen notwendigen Richtlinien. Gleichzeitig bedarf es ständiger operationeller Entscheidungen, da der tägliche Vollzug der Währungspolitik in Reaktion

auf die Marktentwicklung stattfindet. Die Verantwortung für diese Entscheidung fällt dem Direktorium zu. Es bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Verfahrens, durch das dem Direktorium die notwendigen Befugnisse erteilt werden. Alle EG-Zentralbanken bis auf eine sind der Meinung, daß die zur Ausführung der geldpolitischen Entscheidungen und Richtlinien erforderlichen Handlungsbefugnisse dem Direktorium vom Rat der EZB übertragen werden sollten. Diese rechtliche Konstruktion hätte zur Folge, daß der Rat der EZB diese Befugnisse wieder entziehen kann, gleichzeitig aber verpflichtet wäre, sie sofort zu anderen Bedingungen rückzuübertragen. Die Deutsche Bundesbank ist der Ansicht, daß das Direktorium eigenständige Zuständigkeiten erhalten sollte und daß das Statut dem Direktorium eindeutig und unwiderruflich die Aufgabe der Durchführung der Währungspolitik in Übereinstimmung mit den Beschlüssen und Richtlinien des Rats der EZB zuweisen sollte.

Die in diesem Artikel erwähnte Geschäftsordnung sollte nur die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlußorgane regeln. Sofern die Regelungen der Geschäftsordnung wichtige Aspekte der internen Organisation betreffen, sollten sie allerdings in das Statut aufgenommen werden. Bestimmungen mit verpflichtender Wirkung für eine Person oder Institution außerhalb des Systems fielen unter die Ausübung von Rechtssetzungsbefugnissen und wären in das Statut aufzunehmen.]

13. Der Präsident

13.1 Den Vorsitz im Rat der EZB und im Direktorium der EZB führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, der Vizepräsident.

13.2 Unbeschadet Artikel 39 vertritt der Präsident oder eine von ihm benannte Person die Auffassung der EZB nach außen.

[Artikel 13 bestimmt die Befugnisse des Präsidenten. Ihm obliegt der Vorsitz im Rat der EZB und im Direktorium und die Erläuterung des politischen Kurses und der Auffassungen der EZB nach außen, persönlich oder durch einen Stellvertreter. Bestimmungen betreffend die gesetzliche Vertretung der EZB sind in Artikel 39 enthalten.]

14. Nationale Zentralbanken

14.1 Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihr nationales Recht einschließlich der Statuten der nationalen Zentralbanken mit diesem Statut und dem EWG-Vertrag vereinbar ist.

14.2 Die Statuten der nationalen Zentralbanken haben insbesondere vorzusehen, daß der Gouverneur einer nationalen Zentralbank von den nationalen Behörden des Mitgliedsstaates nach Anhörung des Rates der EZB bestellt wird. Die Amtszeit soll mindestens fünf Jahre betragen. Der Gouverneur kann nur aus schwerwiegenden Gründen, die in seiner Person liegen, abberufen werden. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann der Gouverneur selbst oder der Rat der EZB den Gerichtshof anrufen.

14.3 Vorbehaltlich Artikel 14.5 sind die nationalen Zentralbanken integraler Bestandteil des Systems und handeln gemäß den Richtlinien und Weisungen der EZB.

Der Rat der EZB trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Richtlinien und Weisungen der EZB sicherzustellen, und wird verlangen, daß ihm hierzu alle notwendigen Informationen gegeben werden.

14.4 [Soweit nach Auffassung des Rates der EZB irgend möglich, führen die nationalen Zentralbanken die aus den Aufgaben des Systems resultierenden Geschäfte aus.] [Bei der Durchführung der aus den Aufgaben des Systems resultierenden Geschäfte bedient sich das Direktorium, soweit möglich und zweckdienlich, der nationalen Zentralbanken.]

14.5 Die nationalen Zentralbanken können in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung andere als die in diesem Statut bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der Rat der EZB stellt mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest, daß sie nicht mit den Zielen und Aufgaben des Systems vereinbar sind. Derartige Aufgaben gelten nicht als Angelegenheiten des Systems.

14.6 Das Institut Monétaire Luxembourgeois gilt als nationale Zentralbank im Sinne dieses Statuts.

[Artikel 14 definiert die Aufgaben der nationalen Zentralbanken im System und bestimmt, daß das nationale Recht einschließlich der Statuten der nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit diesem Statut und dem EWG-Vertrag gebracht werden muß. Die notwendigen Änderungen des nationalen Rechts erfolgen nach den üblichen nationalen Gesetzgebungsverfahren.

Die nationalen Zentralbanken werden ihre Rechtspersönlichkeit behalten, jedoch – vorbehaltlich Artikel 14.5 – integraler Bestandteil des Systems sein und gemäß den Weisungen und Richtlinien der EZB zu handeln haben. Überdies gehören die Gouverneure der nationalen Notenbanken dem Rat der EZB an und tragen in dieser Funktion Verantwortung für das System als Ganzes mit. Die Verfahren zur Bestellung der Gouverneure der nationalen Notenbanken und ihre Mindestamtszeit wurden in Artikel 14.2 auf der Grundlage dieser Erwägung festgelegt.

Alle EG-Zentralbanken pflichten dem Grundsatz der Subsidiarität bei der Vornahme von Geschäften für das System bei, d. h. soweit wie möglich auf die nationalen Zentralbanken zurückzugreifen. Uneinigkeit besteht indes in der Frage, wie dieser Grundsatz im Statut verankert werden sollte. Die meisten Zentralbanken der Gemeinschaft konnten sich auf die Formulie-

rung einigen, daß die nationalen Zentralbanken – soweit nach Auffassung des Rats der EZB irgend möglich – die aus den Aufgaben des Systems resultierenden Geschäfte durchführen. Einige EG-Zentralbanken zogen die Formulierung vor, daß sich das Direktorium bei der Durchführung derartiger Aufgaben, soweit möglich und zweckdienlich, der nationalen Zentralbanken bedient.

Artikel 14.5 ermächtigt die nationalen Zentralbanken, andere als die vom System wahrgenommenen Aufgaben zu übernehmen, vorausgesetzt, der Rat der EZB stellt fest, daß diese Aufgaben nicht im Widerspruch zu den Zielen und Aufgaben des Systems stehen.]

15. Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Berichtspflichten

15.1 Der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied der Kommission können an den Sitzungen des Rates der EZB teilnehmen. Sie dürfen sich an den Beratungen des Rates der EZB beteiligen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

15.2 Der Präsident der EZB wird zu den Sitzungen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Gemeinschaften eingeladen, wenn diese Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die die Ziele und Aufgaben des Systems betreffen.

15.3 Die EZB erstellt zu einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Systems und die Geldpolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident legt den Jahresbericht dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Parlament vor. Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen der Fachausschüsse des Europäischen Parlamentes teilnehmen, sofern die Umstände dies rechtfertigen.

15.4 Die EZB erstellt und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Berichte über die Tätigkeit des Systems.

15.5 Ein konsolidierter Ausweis des Systems wird wöchentlich veröffentlicht.

15.6 Die vorstehend bezeichneten Berichte und Ausweise werden Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

[In Artikel 15 wird anerkannt, daß mit Rücksicht auf die demokratische Legitimation geeignete Verfahren der Zusammenarbeit und Konsultation mit den Gemeinschaftsorganen einschließlich Berichtspflichten entwickelt werden sollten, um Transparenz zu gewährleisten und ein besseres Verständnis für die Anliegen der Währungspolitik zu fördern. In Artikel 15.1 wird davon ausgegangen, daß das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Rats der EZB normalerweise vom Präsidenten des Rats der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) ausgeübt wird.]

IV.

Währungspolitische Funktionen und Operationen des Systems

[In diesem Kapitel werden die währungspolitischen Funktionen und Operationen beschrieben, die von der EZB und den nationalen Zentralbanken wahrgenommen werden können. Die einschlägigen Artikel erkennen beide Einheiten als Handlungsorgane des Systems an. Sie präjudizieren aber nicht, in welcher Weise die Ausführung der währungspolitischen Operationen zwischen diesen Organen gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität aufzuteilen ist (s. Kommentar zu Artikel 14). Die nationalen Zentralbanken sind zwar bereits aufgrund ihrer derzeitigen Statuten zur Vornahme vieler in diesem Abschnitt erwähnten operationellen Aufgaben ermächtigt. Mit der Nennung dieser Aufgaben in diesem Abschnitt soll aber bekräftigt werden, daß sie die notwendigen operationellen Vollmachten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Systems haben, und es sollen die

Bereiche bezeichnet werden, in denen eine Angleichung der operationellen Verfahren notwendig sein könnte.]

16. Banknoten und Münzen

16.1 Der Rat der EZB hat das alleinige Recht, die Ausgabe von Banknoten in der Gemeinschaft zu genehmigen. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die gesetzliche Zahlungsmittel sind.

16.2 Bestimmungen über den Status von Gemeinschaftswährungen als gesetzliches Zahlungsmittel werden gemäß dem Recht der Gemeinschaft erlassen. Der Rat der EZB trifft die notwendigen Vorkehrungen für den Umtausch von auf Gemeinschaftswährungen lautenden Banknoten durch die nationalen Zentralbanken zum Paritätskurs.

16.3 Menge und Stückelung von in der Gemeinschaft ausgegebenen Münzen müssen vom Rat der EZB genehmigt werden. Die Münzen werden durch die EZB und/oder die nationalen Zentralbanken in Umlauf gebracht.

[In Artikel 16.1 ist das alleinige Recht des Rats der EZB verankert, die Ausgabe von Banknoten zu genehmigen, und zwar sowohl für den Fall, daß nationale Währungen weiterhin nebeneinander im Umlauf sind, als auch im Falle einer einzigen Währung. Mit dieser Bestimmung wird auch sichergestellt, daß die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten die einzigen Banknoten sind, die den Status eines unbeschränkten gesetzlichen Zahlungsmittels haben; dies schließt die Möglichkeit nicht aus, Münzen (in begrenzter Höhe) den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu verleihen. Die Bank of England möchte, daß das Recht einiger Geschäftsbanken in Großbritannien zur Ausgabe von Banknoten erhalten bleibt. Diese Noten gelten nicht als gesetzliche Zahlungsmittel, sie sind aber zum

großen Teil durch gesetzliche Zahlungsmittelbestände gedeckt.

Artikel 16.2 bezieht sich auf die Situation, in der noch nationale Währungen existieren. Die Vorkehrungen für den kostenfreien Umtausch von Banknoten durch die nationalen Zentralbanken zum Nennwert sollen sicherstellen, daß zwischen den nationalen Währungen volle Substituierbarkeit besteht. Den Geschäftsbanken wäre es anheimgestellt, zur Deckung ihrer Transaktionskosten Gebühren zu erheben; es wird jedoch erwartet, daß der Wettbewerb diese Gebühren auf ein Niveau drückt, das nicht nennenswert über dem für Transaktionen in einer einzigen Währung liegt.

Artikel 16.3 ist eine Ergänzung zu Artikel 16.1. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Münzbestände bei der EZB und den nationalen Zentralbanken auf ein Minimum begrenzt werden sollten, um Finanzierungen bedeutenden Umfangs zugunsten der Emittenten dieser Münzen zu vermeiden.]

17. Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken

Zur Durchführung ihrer Geschäfte können die EZB und die nationalen Zentralbanken für Kreditinstitute, öffentliche Stellen und andere Marktteilnehmer Konten eröffnen und Vermögenswerte, einschließlich Schuldbuchforderungen, als Sicherheit hereinnehmen.

[Mit Artikel 17 werden die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Währungspolitik geschaffen.]

18. Offenmarkt- und Kreditgeschäft

18.1 Zur Erreichung der Ziele des Systems und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken

– auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittwährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle direkt (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen;

– Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen [, wobei Darlehen durch ausreichende Sicherheiten zu decken sind].

18.2 Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen sowie die Offenmarkt- und Kreditgeschäfte von nationalen Zentralbanken auf; hierzu gehört auch die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

[Getreu dem Grundsatz freier und wettbewerbsbestimmter Märkte (Artikel 2.3) ermöglicht es dieser Artikel der EZB und den nationalen Zentralbanken, indirekt – und ohne Rückgriff auf administrative Kontrollen oder Beschränkungen – die Bedingungen am Geld- und Kreditmarkt zu regulieren. Diese Form der monetären Steuerung stützt sich auf finanzielle Anreize und die freiwillige Reaktion der privaten Marktteilnehmer darauf; sie ist weit verbreitet in Ländern mit deregulierten Märkten.

Mit welcher Art von Kreditinstituten Geschäfte abgeschlossen werden, muß unter Hinweis auf anerkannte Definitionen der Gemeinschaft bestimmt werden. Eine passende Definition für ein Kreditinstitut könnte sich in Artikel 1 der Ersten Richtlinie des Rats über die Koordinierung von Gesetzen und Verordnungen und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Fortführung der Geschäfte von Kreditinstituten (77/780/EWG, OJ L322/30) finden.

Einige Zentralbanken der Gemeinschaft sind der Auffassung, daß Kreditgewährungen der EZB und der nationalen Zentralbanken auf der Grundlage ausreichender Sicherheiten erfolgen sollten.]

19. Mindestreserve

Die EZB kann verlangen, daß Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten. Vorschriften über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreserve-

solls werden vom Rat der EZB aufgestellt. Bei Nichteinhaltung kann die EZB Strafzinsen erheben und Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Angelegenheit im Rahmen der Bankenaufsicht ergreifen.

[Artikel 19 ermächtigt die EZB, von den Kreditinstituten die Unterhaltung von Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken zu verlangen und bezeichnet die Mittel, über die die EZB verfügt, um diese Verpflichtung durchzusetzen. Dieses Instrument beruht nicht auf der freiwilligen Reaktion von Geschäftspartnern, sondern legt den Marktteilnehmern eine Verpflichtung auf. Der Rat der EZB legt die Bedingungen für die Anwendung von Mindestreserven fest.]

20. Sonstige Instrumente

Der Rat der EZB kann mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Anwendung anderer ihm geeignet erscheinender Instrumente der Geldpolitik entscheiden.

[Dieser Artikel versetzt den Rat der EZB in die Lage, über die Anwendung anderer als der derzeit verwendeten und in den Artikeln 18 und 19 genannten operationellen Methoden der währungspolitischen Kontrolle zu entscheiden.]

21. Geschäfte mit öffentlichen Stellen

21.1 Die EZB und die nationalen Zentralbanken dürfen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten oder sonstigen öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten weder Überziehungs- und andere Kreditfazilitäten einräumen noch Schuldtitel direkt von ihnen erwerben.

21.2 Die EZB und die nationalen Zentralbanken können als »fiscal agent« für die in Artikel 21.1 bezeichneten Stellen tätig werden.

21.3 Die Funktion als »fiscal agent« umfaßt alle mit Ausnahme der in Artikel 21.1 genannten Bankgeschäfte.

21.4 Die Stellen, für die die EZB und die nationalen Zentralbanken gemäß Artikel

21.2 und 21.3 als »fiscal agent« tätig werden, haben Schuldinstrumente entweder über das System oder im Benehmen mit ihm zu begeben.

21.5 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum.

[Artikel 21.1 schließt die Möglichkeit einer direkten monetären Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die EZB und die nationalen Zentralbanken, in welcher Weise auch immer, aus, da der Zugang zu Zentralbankkrediten es dem System erschweren könnte, sein vorrangiges Ziel zu erreichen. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß die zum Ausgleich saisonaler Zahlungsströme bestehenden Kreditfazilitäten abgeschafft werden müssen und daß die nationalen Zentralbanken keine Geschäfte mehr am Primärmarkt für öffentliche Anleihen tätigen dürften. Die EZB und die nationalen Zentralbanken werden jedoch nicht daran gehindert, öffentliche Schuldtitel am Sekundärmarkt zu erwerben – allerdings nur im Kontext geldpolitischer Operationen.

Die in den Artikeln 21.2 bis 21.4 genannte Funktion als »fiscal agent« beschreibt eine traditionelle Dienstleistung der Zentralbanken für die Regierungen und andere öffentliche Stellen. Artikel 21.4 impliziert keine Kreditgewährung der EZB oder der nationalen Zentralbanken an öffentliche Stellen.

Artikel 21.5 stellt klar, daß die Artikel 21.1 bis 21.4 keine Anwendung auf Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum finden. Ohne diese Bestimmung könnten diese Institute nicht in der gleichen Weise Kredite von der EZB oder den nationalen Zentralbanken erhalten wie die privaten Banken.]

22. Clearing- und Zahlungssysteme

Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen, um effiziente und zuverlässige Clearing- und Zahlungssysteme innerhalb

der Gemeinschaft und im Verkehr mit Drittländern zu gewährleisten. Die EZB kann zu diesem Zweck Anordnungen erlassen.

[Artikel 22 dehnt die gegenwärtig von den nationalen Zentralbanken auf dem Gebiet der Clearing- und Zahlungssysteme wahrgenommenen Aufgaben auf das System als Ganzes aus. Dies kann bedeuten, daß die EZB Einrichtungen zur Verfügung stellt, um die Expansion der innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern bestehenden Systeme zu fördern, und Anordnungen im Bereich der Clearing- und Zahlungssysteme erläßt.]

23. Geschäfte mit Drittländern und internationalen Organisationen

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt,

- mit Zentralbanken und Finanzinstituten in Drittländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen und supranationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen;
- alle Arten von Devisen und Edelmetalle per Kasse und per Termin zu kaufen und zu verkaufen. Der Begriff »Devisen« schließt Wertpapiere und alle sonstigen auf beliebige Währungen oder Verrechnungseinheiten lautende Vermögenswerte ein, ungeachtet deren Ausgestaltung;
- die oben bezeichneten Werte zu halten und zu verwalten;
- alle Arten von Bankgeschäften einschließlich der Aufnahme und Gewährung von Krediten im Verkehr mit Drittländern sowie internationalen und supranationalen Organisationen zu tätigen.

[Die Spannweite der in Artikel 23 genannten Geschäfte mit Drittländern und internationalen Organisationen soll die EZB und die nationalen Zentralbanken in die Lage versetzen, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Durchführung der Wech-

selkurspolitik der Gemeinschaft und zur Verwaltung der Devisenreserven erforderlich sind.]

24. Sonstige Geschäfte

Außer den mit ihren Aufgaben verbundenen Geschäften dürfen die EZB und die nationalen Zentralbanken Geschäfte für ihren eigenen Betrieb oder für ihre Mitarbeiter tätigen.

[Diese Bestimmung ermöglicht es der EZB, sich ihre operationelle und administrative Infrastruktur zu schaffen und Bankgeschäfte für ihre Mitarbeiter auszuführen. Der Artikel bekräftigt auch, daß die nationalen Zentralbanken weiterhin solche Geschäfte tätigen dürfen.]

V.

Aufsicht

[Artikel 25 zählt die Tätigkeiten auf, welche die EZB bei der Wahrnehmung ihrer in Artikel 3 fünfter Anstrich in bezug auf die genannten Aufsichtsaufgaben ausüben kann. Die EZB wird eine beratende und konsultative Rolle bei der Auslegung und dem Vollzug des Aufsichtsrechts der Gemeinschaft haben. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität läßt Artikel 25 im Verein mit Artikel 14 die Möglichkeit der nationalen Zentralbanken und anderer dazu befugter nationaler Stellen unberührt, Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zu ergreifen, für die diese nationalen Behörden verantwortlich sind, jedoch unter Berücksichtigung der Ziele des Systems. Artikel 25.2 sieht die Möglichkeit vor, die EZB zu einer Behörde mit Aufsichtszuständigkeiten zu bestimmen. In einem solchen Fall könnte sie Politiken im Aufsichtsbereich formulieren, auslegen und umsetzen. Jede künftige Kompetenzübertragung auf die EZB sollte durch Gemeinschaftsrecht erfolgen, wofür der Vertrag eine Ermächtigungsklausel enthalten müßte.]

25. Aufsichtsrechtliche Aufgaben

25.1 Die EZB hat das Recht, bei der Auslegung und Ausführung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen über die Beaufsichtigung von Kredit- und anderen Finanzinstituten sowie der Finanzmärkte zu beraten und konsultiert zu werden.

25.2 Die EZB kann zur Beaufsichtigung der Kredit- und anderer Finanzinstitute, für die sie zur zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt ist, Politiken festlegen, diese auslegen und ausführen.

VI.

Finanzvorschriften des Systems

[Mit diesen Vorschriften wird die finanzielle Basis des Systems geschaffen und dessen finanzielle Eigenständigkeit garantiert, die ein wichtiger Bestandteil des Grundsatzes der Unabhängigkeit ist (s. Kommentar zu Artikel 7). Die Verteilung der Rechte und Pflichten in finanziellen Angelegenheiten beruht soweit als möglich auf objektiven Indikatoren und Formeln. Diese sollen anwendbar sein für: die Bestimmung der Anteile der nationalen Zentralbanken an der Zeichnung des Kapitals der EZB (Artikel 28.2), die Übertragung von Währungsreserven auf die EZB (Artikel 30.2), die Bestimmung des Betrags der monetären Einkünfte (Artikel 32.2) und deren Verteilung (Artikel 32.5) sowie die Verteilung der Nettogewinne und -verluste der EZB (Artikel 33). Der gleiche Schlüssel, der durch die in Artikel 29 festgelegten Kriterien definiert ist, gilt für alle gemeinsamen Forderungen und Verbindlichkeiten.]

26. Jahresbeschlüsse

26.1 Das Geschäftsjahr der EZB und der nationalen Zentralbanken beginnt am ersten Tag des Monats Januar und endet am letzten Tag des Monats Dezember.

26.2 Der Jahresabschluß der EZB wird vom Direktorium gemäß den vom Rat der EZB aufgestellten Grundsätzen erstellt.

Der Jahresabschluß wird vom Rat der EZB festgestellt und anschließend veröffentlicht.

26.3 Für analytische und für operationelle Zwecke erstellt das Direktorium eine konsolidierte Bilanz des Systems, in der die Aktiva und Passiva der EZB sowie die zum System gehörenden Aktiva und Passiva der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden.

26.4 Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erläßt der Rat der EZB die notwendigen Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken.

[Da das System keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, werden alle mit den Geschäften des Systems in Zusammenhang stehenden Aktiva und Passiva in der Bilanz der EZB oder in den Bilanzen der einzelnen nationalen Zentralbanken ausgewiesen. Die Durchführung einer einheitlichen Währungspolitik und die Notwendigkeit, ausreichend über die Quellen der Geldschöpfung in der Gemeinschaft informiert zu sein, erfordern indes die Konsolidierung dieser Aktiva und Passiva in einer einheitlichen Bilanz (Artikel 26.3). Das Geschäftsjahr der EZB wird sich mit dem der nationalen Zentralbanken decken; um die Vergleichbarkeit des Rechenwerks zu gewährleisten, wird der Rat der EZB Vorschriften zur Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken erlassen (Artikel 26.4).]

Artikel 26 hindert die nationalen Zentralbanken nicht daran, ihre eigenen Bilanzen in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften vorzulegen.

Auch wenn Artikel 26.3 dies nicht ausdrücklich erwähnt, wird davon ausgegangen, daß die konsolidierte Bilanz zusammen mit dem in Artikel 15.3 erwähnten Jahresbericht veröffentlicht wird. Darüber

hinaus sieht Artikel 15.5 die regelmäßige Veröffentlichung eines konsolidierten Finanzausweises vor.

27. Buchprüfung

27.1 Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen, vom Rat der EZB empfohlenen und vom Rat der Europäischen Gemeinschaften bestätigten externen Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Wirtschaftsprüfer sind ermächtigt, alle Bücher und Konten der EZB und der nationalen Zentralbanken zu prüfen und alle Auskünfte über deren Geschäfte zu verlangen.

27.2 Die Bestimmungen der Artikel 203 und 206a des Vertrages gelten nicht für die EZB und die nationalen Zentralbanken.

[Die Prüfung der Bücher durch unabhängige externe Wirtschaftsprüfer und die Tatsache, daß die Haushaltsvorschriften des Vertrages nicht für das System gelten, sind wesentliche Voraussetzungen für die finanzielle Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wirkt in Übereinstimmung mit dem Grundsatz demokratischer Kontrolle an der Bestellung der Wirtschaftsprüfer mit.

Artikel 27.1 verlangt nicht, daß die Bücher der EZB und der nationalen Zentralbanken von denselben Wirtschaftsprüfern geprüft werden. Allerdings müssen, alle Wirtschaftsprüfer einheitliche Grundsätze anwenden und ihre Zahl, ihr Status und die Dauer ihrer Tätigkeit müssen bestimmt sein.]

28. Kapital der EZB

28.1 Das Kapital der EZB beträgt bei ihrer Errichtung [x] Millionen Ecu. Das Kapital kann von Zeit zu Zeit um Beträge erhöht werden, die vom Rat der EZB mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

28.2 Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Die Zeichnung des Kapitals

erfolgt nach dem gemäß Artikel 29 festgelegten Schlüssel.

28.3 Der Rat der EZB bestimmt mit qualifizierter Mehrheit, in welcher Höhe und auf welche Art und Weise das Kapital einzuzahlen ist.

28.4 Die Anteile der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB können nur in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Beschluß des Rates der EZB übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

28.5 Im Falle einer Änderung des in Artikel 29 bezeichneten Schlüssels sorgen die nationalen Zentralbanken durch Übertragungen von Kapitalanteilen untereinander dafür, daß die Verteilung der Kapitalanteile dem geänderten Schlüssel entspricht. Die Bedingungen für derartige Übertragungen werden vom Rat der EZB festgelegt.

[Die Ausstattung der EZB mit Eigenkapital ist Ausdruck ihres Status als juristische Person mit eigener Bilanz und eigenen Geschäften. Die nationalen Zentralbanken sind alleiniger Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Die Einzahlung des Kapitals sollte mit den Aktiva der nationalen Zentralbanken bestritten werden, also ohne eine Ausweitung ihrer Verbindlichkeiten. Ein Teil des Kapitals der EZB könnte in Gold eingezahlt werden.

Das Recht des Rates der EZB, das Kapital der EZB von Zeit zu Zeit zu erhöhen und die Höhe und Form der Eigenkapitaleinzahlung zu bestimmen, stellt einen wichtigen Bestandteil der finanziellen Unabhängigkeit dar.

Die Aufteilung der Kapitalanteile (sowohl für das Anfangskapital als auch für Kapitalerhöhungen) erfolgt nach dem gemäß Artikel 29 festgelegten Schlüssel. Im Falle einer Änderung des Schlüssels werden die Kapitalanteile nach Maßgabe des revidierten Schlüssels neu verteilt (s. Artikel 28.5.)]

29. Schlüssel für die Kapitalzeichnung

29.1 Der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB wird bei Inkrafttreten dieses Statuts festgelegt. In diesem Schlüssel erhält jede nationale Zentralbank einen Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht:

- . . . % des Anteils ihres jeweiligen Landes an der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft im vorletzten Jahr vor Inkrafttreten des Statuts;

- . . . % des Anteils ihres jeweiligen Landes am Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zu Marktpreisen in den fünf Jahren vor dem vorletzten Jahr vor Inkrafttreten des Statuts.

29.2 Die zur Anwendung dieses Artikels zu verwendenden statistischen Daten werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem Recht der Gemeinschaft errechnet.

29.3 Die den nationalen Zentralbanken zugewiesenen Gewichtsanteile werden alle fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Statuts unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 29.1 angepaßt. Der neue Schlüssel gilt jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an.

29.4 Der Rat der EZB trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

[Der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB könnte auf der Basis einer Kombination der Anteile der Mitgliedstaaten an der Bevölkerung und ihrer Anteile am BIP der Gemeinschaft festgelegt werden, wobei die relative Bedeutung dieser beiden Indikatoren durch die ihnen zugewiesenen Gewichte bestimmt würde. Einige Zentralbanken der Gemeinschaft sind der Ansicht, daß die Kriterien für die Festlegung des Schlüssels auch finanzielle Indikatoren einschließen sollten.

Artikel 29.2 legt fest, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) die statistischen Daten zur Bevölkerung und zum BIP errechnen soll,

da es auf diesem Gebiet die kompetente Institution auf Gemeinschaftsebene ist. Mit dem in Artikel 29.3 erwähnten »Recht der Gemeinschaft« sind die ergänzenden Rechtsvorschriften gemeint, die gemäß Artikel 42 zu erlassen wären. Was das BIP anbelangt, so könnte die Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen angewendet werden (89/130/EWG, Euratom, Amtsblatt L 49/26).

Die Prozentanteile, die den Schlüssel bestimmen, sollen bei Inkrafttreten des Statuts berechnet werden. Die gleiche Berechnungsmethode käme zur Anwendung, wenn der Schlüssel alle fünf Jahre angepaßt wird (Artikel 29.3). Die Anpassung würde automatisch und ohne Verwendung des vereinfachten Änderungsverfahrens (Artikel 41) erfolgen, der Rat der EZB wäre aber nach Artikel 29.4 befugt, bestimmte verfahrenstechnische Maßnahmen zu treffen.

30. Übertragung von Währungsreserven auf die EZB

30.1 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 28 wird die EZB von den nationalen Zentralbanken mit Währungsreserven, aber nicht Gemeinschaftswährungen und Ecu, bis zu einem Gegenwert von (x) Ecu ausgestattet. Der Rat der EZB entscheidet über den von der EZB bei Inkrafttreten dieses Statuts einzufordernden Teil sowie die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge.

30.2 Die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken werden entsprechend deren Anteilen am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.

30.3 Die EZB schreibt jeder nationalen Zentralbank eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Der Rat entscheidet über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen.

30.4 Die EZB kann über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern,

soweit Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dies vorsehen.

30.5 Die EZB ist befugt, die Zusammenlegung von IWF-Reservepositionen und SZR zu akzeptieren.

30.6 Der Rat der EZB legt alle sonstigen für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bedingungen fest.

[In einer Währungsunion ist die Wechselkurspolitik gegenüber Drittwährungen unteilbar und folglich ist die Verwaltung der Währungsreserven eine Angelegenheit gemeinsamen Interesses. Artikel 30.1 legt das Verfahren fest, nach dem die EZB von den nationalen Zentralbanken mit einem bestimmten Betrag an Währungsreserven ausgestattet wird. Die Bank of England sieht keine Notwendigkeit dafür, Eigentum an Währungsreserven auf die EZB zu übertragen, sondern hält es für ausreichend, daß sich jede Zentralbank bereiterklärt, einen festgelegten Reservebetrag zur Verfügung der EZB bereitzustellen.

Wieviel Währungsreserven auf die EZB übertragen werden müssen, ist im gegenwärtigen Stadium schwierig zu ermessen; dies wird unter anderem vom Wechselkursregime der Gemeinschaft und von den zukünftigen Verhältnissen im internationalen Währungs- und Finanzbereich abhängen. Der Betrag der der EZB zur Verfügung gestellten Devisenreserven muß jedoch so hoch sein, daß die Glaubwürdigkeit der Wechselkurspolitik des Systems gewährleistet ist. Diese Überlegungen haben in Artikel 30.1 ihren Niederschlag gefunden. Er ermächtigt den Rat der EZB, innerhalb einer bestimmten Obergrenze über den anfänglich der EZB zu übertragenden Teil der Währungsreserven und über die später einzufordernden Beträge zu entscheiden.

Die EZB kann über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern. Da diese Einforderungen aber betragsmäßig nicht bestimmt sind, schreibt Artikel 30.4 vor, daß die rechtlichen Voraussetzungen

solcher Übertragungen durch Gemeinschaftsrecht geschaffen werden müssen.

Wahrscheinlich wird es bei Inkrafttreten des Statuts Unterschiede in bezug auf die Höhe und Zusammensetzung der Währungsreserven der einzelnen nationalen Zentralbanken geben. Der Statutenentwurf ermächtigt den Rat der EZB, Vorkehrungen zu treffen, die es den nationalen Zentralbanken ermöglichen, ihren Verpflichtungen nach Artikel 30 nachzukommen.

Die gemäß Artikel 30.1 durch obligatorische Übertragungen zusammengelegten Währungsreserven werden aus ausländischen konvertiblen Währungen und eventuell Gold, nicht jedoch aus Forderungen an den IWF (Reservepositionen, SZR) bestehen. Nach Artikel 30.5 ist eine Zusammenlegung von Forderungen an den IWF möglich; eine solche Maßnahme dient jedoch hauptsächlich dem Zweck, die Finanzbeziehungen der EG-Länder mit dem IWF zu zentralisieren. In diesem Fall würden alle Forderungen unabhängig von dem für die obligatorischen Übertragungen verwendeten Schlüssel zusammengelegt. Die Anwendung dieser Bestimmung erfordert flankierende Beschlüsse der Mitgliedstaaten, durch die die EZB zu ihrem Agenten beim IWF bestellt wird; dies könnte im Vertrag niedergelegt oder, wenn die Zusammenlegung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, durch Gemeinschaftsrecht geregelt werden.

Schließlich besteht Einigkeit darüber, daß Artikel 30 kein Präjudiz für eine etwaige Aufgabe der nationalen Zentralbanken bei der Verwaltung der auf die EZB übertragenen Währungsreserven und bei der Durchführung von Devisenmarktinterventionen darstellt.]

31. Währungsreserven der nationalen Zentralbanken

31.1 Die nationalen Zentralbanken dürfen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen-

über internationalen Organisationen gemäß Artikel 23 Geschäfte abschließen.

31.2 Alle sonstigen Geschäfte mit den Währungsreserven, die den nationalen Zentralbanken nach den in Artikel 30 genannten Übertragungen verbleiben, bedürfen der Zustimmung der EZB, damit Übereinstimmung mit der Wechselkurs- und Währungspolitik der Gemeinschaft gewährleistet ist.

31.3 Der Rat der EZB erläßt Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern.

[Abhängig von der in Artikel 30.1 festgesetzten Obergrenze und den gemäß dieser Bestimmung beschlossenen Einforderungen, könnte ein Teil der Währungsreserven bei den nationalen Zentralbanken verbleiben. Da Veränderungen bei den Währungsreserven nicht nur die Wechselkurse, sondern auch die Liquidität im Inland beeinflussen, präzisiert Artikel 31.2, daß alle Auslandsgeschäfte der nationalen Zentralbanken (außer jenen, die in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen vorgenommen werden) der Zustimmung der EZB bedürfen.

Alle EG-Zentralbanken, mit Ausnahme der Bank of England, erachten es für notwendig, um Artikel 31 (ebenso wie Artikel 30) anwenden zu können, daß in jenen Partnerländern, in denen Währungsreserven von anderen öffentlichen Stellen als der nationalen Zentralbank gehalten werden, die erforderlichen Schritte unternommen werden, um diese Aktiva vor Beginn der dritten Stufe auf die Zentralbank zu übertragen. Dies würde es jeder nationalen Zentralbank ermöglichen, an dem Übertragungsmechanismus teilzunehmen, und sicherzustellen, daß alle Währungsreserven in der Gemeinschaft den Richtlinien des Rats unterliegen. Wird dieser Weg beschritten, sollte der Vertrag eine Vorschrift enthalten, die bestimmt, daß alle Währungsreserven auf die nationalen Zentralbanken zu übertragen sind.]

32. Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken

32.1 Die Einkünfte, die den nationalen Zentralbanken aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des Systems zufließen (im folgenden »monetäre Einkünfte«), werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen am Ende jedes Geschäftsjahres verteilt.

32.2 Vorbehaltlich Absatz 3 dieses Artikels entspricht der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Diese Vermögenswerte werden von den nationalen Zentralbanken gemäß den vom Rat der EZB zu erlassenden Richtlinien gesondert gekennzeichnet.

32.3 Wenn nach Auffassung des Rates der EZB bei Inkrafttreten dieses Statuts die Bilanzstrukturen der nationalen Zentralbanken die Anwendung des Artikels 32.2 nicht gestatten, kann der Rat der EZB mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß die monetären Einkünfte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abweichend von Absatz 2 dieses Artikels nach einem anderen Verfahren bemessen werden.

32.4 Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank vermindert sich um den Betrag etwaiger Zinsen, die von dieser Zentralbank auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute nach Artikel 19 gezahlt werden.

Der Rat der EZB kann beschließen, daß nationale Zentralbanken für Kosten in Verbindung mit der Ausgabe von Banknoten oder unter außergewöhnlichen Umständen für spezifische Verluste aus für das System unternommenen währungspolitischen Operationen entschädigt werden. Die Entschädigung erfolgt in einer Form, die der Rat der EZB für angemessen hält; die Beträge können mit den monetären

Einkünften der nationalen Zentralbanken verrechnet werden.

32.5 Die Summe der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken wird vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse des Rates der EZB nach Artikel 33.2 unter den nationalen Zentralbanken entsprechend ihren Anteilen am gezeichneten Kapital der EZB verteilt.

32.6 Die Verrechnung und der Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte erfolgt durch die EZB gemäß den Richtlinien des Rates der EZB.

32.7 Der Rat der EZB bestimmt alle sonstigen zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Bedingungen.

[Dieser Artikel beschreibt die Regeln für die Bestimmung der zu verteilenden Einkünfte und ihre Verteilung auf die nationalen Zentralbanken. Eine Zentralbank der Gemeinschaft hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, Regeln für die Bestimmung und Verteilung von Einkünften viele Jahre vor ihrem Inkrafttreten festzulegen; sie hätte es vorgezogen, zum jetzigen Zeitpunkt keine spezifischen Regeln aufzustellen, sondern ein Verfahren in das Statut aufzunehmen, gemäß welchem diese Regeln in einem späteren Stadium durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag des Rates der EZB mit qualifizierter Mehrheit bestimmt würden.

Die in Artikel 32.1 genannten monetären Einkünfte stellen den Ertrag verzinslicher Aktiva dar, die den Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu den Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute bilden, d. h. die aggregierte Zentralbankgeldmenge der nationalen Zentralbanken (und möglicherweise der EZB). Da sich solche Einkünfte aus der Ausübung der währungspolitischen Aufgaben des Systems ableiten, sollten sie als gemeinsame Einkünfte angesehen werden, die an die nationalen Zentralbanken zu verteilen sind. Sonstige Einkünfte der nationalen Zentral-

banken kämen nicht zur Verteilung, sondern verblieben bei ihnen.

Artikel 32.2 legt die Methode zur Berechnung der monetären Einkünfte dar. Nach dieser »direkten Methode« würden bestimmte Vermögenswerte mit ähnlichen Merkmalen als Gegenposten zur Zentralbankgeldmenge gekennzeichnet und die effektiven Einkünfte daraus kämen zur Verteilung. Abgesehen von der in Artikel 26.4 vorgesehenen Harmonisierung der buchmäßigen Erfassung, erfordert die Anwendung dieser Methode Richtlinien des Rates der EZB, die angeben, wie Vermögenswerte als Gegenposten zur Zentralbankgeldmenge in den Bilanzen der nationalen Zentralbanken zu kennzeichnen sind.

Da möglicherweise Unterschiede der Bilanzstrukturen der nationalen Zentralbanken die Anwendung der direkten Methode zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts noch nicht gestatten, ermächtigt Artikel 32.3 den Rat der EZB, die monetären Einkünfte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach einem anderen Verfahren zu bemessen. Nach diesem Verfahren würden die monetären Einkünfte indirekt bestimmt, indem die jährliche durchschnittliche Zentralbankgeldmenge mit einem repräsentativen Zinssatz multipliziert würde (die »implizite Methode«). Falls der Rat der EZB einen Beschluß gemäß Artikel 32.3 faßt, hätte er auch eine Formel für die Bestimmung des repräsentativen Zinssatzes festzulegen.

Ungeachtet der Methode für die Berechnung der monetären Einkünfte läßt Artikel 32.4 die Möglichkeit offen, bestimmte spezifische Kosten von den monetären Einkünften vor der Verteilung abzuziehen. Erstens: Für den Fall, daß Mindestreserven zu einem einheitlichen, vom Rat der EZB festgesetzten Zinssatz verzinst würden, reduzieren sich die monetären Einkünfte jeder nationalen Zentralbank um den Zinsaufwand für diese Verbindlichkeiten. Zweitens: Falls der Anteil einer nationalen

Zentralbank an den Kosten, die bei monetären Einkünften im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten anfallen, wesentlich höher als ihr Anteil an den zu verteilenden monetären Einkünften wäre, oder wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine nationale Zentralbank spezifische Verluste aus währungspolitischen Geschäften erlitt, die sie für das System unternommen hat, wäre der Rat der EZB berechtigt, über eine Entschädigung in geeigneter Form zu beschließen, um die betroffenen nationalen Zentralbanken schadlos zu halten. Weitere Kosten wären jedoch von den monetären Einkünften nicht abziehbar, d. h. gemäß dem Subsidiaritätsprinzip wäre jede nationale Zentralbank selbst dafür verantwortlich, Höhe und Struktur des Betriebsaufwands und sonstiger Ausgaben unter Kontrolle zu halten.

Die gesamten zu verteilenden monetären Einkünfte würden nach dem Schlüssel, der für die Zeichnung des Kapitals der EZB gilt, unter die nationalen Zentralbanken verteilt. Da der Schlüssel für die Verteilung der monetären Einkünfte derselbe ist wie jener für die Verteilung der Nettogewinne und -verluste der EZB, erübrigt es sich, in Artikel 32 spezielle Vorkehrungen für den Fall zu treffen, daß monetäre Einkünfte bei der EZB anfallen. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 würden die von der EZB erzielten Gewinne, mit Ausnahme der Zuweisungen an die Reserven, automatisch an die nationalen Zentralbanken zurückfließen, und zwar im gleichen Verhältnis, wie die monetären Einkünfte gemäß Artikel 32 verteilt werden. Der Verweis auf Artikel 33.2 in Artikel 32.5 verdeutlicht, daß ein von der EZB erwirtschafteter Verlust auf Beschluß des Rats der EZB durch laufende monetäre Einkünfte gedeckt werden kann.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß nach dem Inkrafttreten des Statuts die Anwendung von Artikel 32 zu – im Vergleich mit dem Vorjahr – unerwünscht um-

fangreichen und plötzlichen Einkommensverteilungen führt, sollte in Abschnitt IX (Übergangsvorschriften für das System) eine Übergangsregelung vorgesehen werden. Eine solche Übergangsregelung sollte flexibel und transparent sein, und die einschlägigen Bestimmungen sollten die spezifischen Merkmale eines Konzepts festlegen, das im voraus bestimmt, wie innerhalb eines angemessenen Zeitraums Artikel 32 zur uneingeschränkten Anwendung gelangt.]

33. Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB

33.1 Der Nettogewinn der EZB wird in der folgenden Reihenfolge verteilt:

(a) Ein vom Rat der EZB zu bestimmender Betrag wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt;

(b) der verbleibende Nettogewinn wird an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren Anteilen am gezeichneten Kapital ausgeschüttet.

33.2 Falls die EZB einen Verlust erwirtschaftet, kann der Fehlbetrag mit den Eigenmitteln der EZB oder, nach einem entsprechenden Beschluß des Rates der EZB, mit Beiträgen der nationalen Zentralbanken entsprechend ihren Anteilen am gezeichneten Kapital verrechnet werden.

[Dieser Artikel regelt die Verteilung der Nettogewinne und -verluste der EZB sowie Aufbau und Inanspruchnahme einer allgemeinen Rücklage. Der allgemeine Grundsatz, daß finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß dem für die Kapitalzeichnung verwendeten Schlüssel gemeinsam geteilt werden, gilt auch für Artikel 33.]

VII.

Allgemeine Bestimmungen

[Wie im Kommentar zu Artikel 1 ausgeführt, basiert das Statut auf der Annahme, daß das System nicht als Organ der Gemeinschaft im Sinne des Absatzes I von Ar-

tikel 4 des EWG-Vertrages zu klassifizieren ist. Stattdessen würde die Errichtung des Systems in einem neuen Absatz des Artikels 4 gesondert erwähnt werden. Um jegliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich einer möglichen Anwendung der allgemeinen, für EG-Organen geltenden Bestimmungen zu vermeiden, enthält Abschnitt VII die notwendigen Bestimmungen, die die allgemeinen Aspekte des Systems regeln. Diese Bestimmungen ähneln in vieler Hinsicht jenen des bestehenden EWG-Vertrags.]

34. Erlass von Verordnungen und Entscheidungen

34.1 Die EZB erläßt diejenigen Verordnungen und Entscheidungen, die zur Erfüllung der dem System nach diesem Statut übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

34.2 Eine Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar. Eine Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist. Die Artikel 191 und 192 des EWG-Vertrages gelten in jeder Hinsicht für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB.

34.3 In Übereinstimmung mit dem Recht der Gemeinschaft sind die EZB und die nationalen Zentralbanken befugt, Marktteilnehmern und anderen Wirtschaftssubjekten, die ihren Verpflichtungen aus in diesem Artikel bezeichneten Verordnungen und Entscheidungen nicht nachkommen, Sanktionen aufzuerlegen.

[Artikel 34.1 ermächtigt die EZB, Verordnungen zu erlassen und Entscheidungen zu treffen, die Dritte verpflichten. Diese Befugnis kann jedoch nur insoweit ausgeübt werden; wie sie zur Erfüllung der dem System nach diesem Statut übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 34.2, der im wesentlichen Artikel 189 des Vertrags widerspiegelt, definiert die rechtliche Natur von Verordnungen und Entscheidungen der EZB. Die Bedingungen für Veröffentlichung und Inkraft-

treten von Verordnungen sowie Bekanntgabe und Vollstreckung von Entscheidungen richten sich nach den Artikeln 191 und 192. Nicht verwiesen wird auf Artikel 190, da eine Verpflichtung, die Gründe für eine Verordnung darzulegen, die währungspolitische Fragen behandelt; nicht gerechtfertigt scheint.

Artikel 34.3 erteilt der EZB und den nationalen Zentralbanken die Befugnis, Maßnahmen, die aufgrund von nach Artikel 34.1 erlassenen Verordnungen und Entscheidungen ergriffen werden, durchzusetzen. Die Anwendung von Artikel 34.3 wird entsprechende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfordern. Diese Bestimmung trägt dem Grundsatz Rechnung, daß Sanktionen auf genau umrissenen Tatbeständen beruhen müssen (»Nulla poena sine lege«.)]

35. Gerichtliche Kontrolle und hiermit verbundene Angelegenheiten

35.1 Die Rechtsakte der EZB unterliegen der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof nach den Vorschriften, die für die gerichtliche Kontrolle der Rechtsakte der Gemeinschaft gelten. Die EZB ist unter denselben Bedingungen klageberechtigt wie die Organe der Gemeinschaft. Die Artikel 173 bis 178, 183 und 184 des EWG-Vertrages gelten entsprechend.

35.2 Für die Haftung der EZB gilt Artikel 215 des EWG-Vertrages entsprechend.

35.3 Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der EZB oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

35.4 Für einen Beschluß der EZB, den Gerichtshof anzurufen, ist der Rat der EZB zuständig.

35.5 Die nationalen Zentralbanken haften nach ihrem jeweiligen nationalen Recht.

35.6 Der Gerichtshof ist für Streitsachen zuständig, die die Erfüllung der Verpflichtungen

tungen aus diesem Statut durch eine nationale Zentralbank betreffen. Wenn die EZB zu der Auffassung gelangt, daß eine nationale Zentralbank einer Verpflichtung aus diesem Statut nicht nachgekommen ist, kann sie den Gerichtshof anrufen.

[Zweck dieses Artikels ist es, dasselbe Maß an gerichtlicher Kontrolle sicherzustellen, das auf die Organe der Gemeinschaft Anwendung findet. Hierfür wäre eine Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes erforderlich, um die Abgabe von Erklärungen durch die EZB gemäß Artikel 20 (Vorabentscheidung) und den Beitritt zu Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 37 der Satzung des Gerichtshofes zu ermöglichen.]

Artikel 35.6 verankert die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitigkeiten zwischen der EZB und einer nationalen Zentralbank (s. auch die ähnliche Bestimmung in Artikel 180 des Vertrags für die Europäische Investitionsbank) und gestattet es der EZB, vor dem Gerichtshof ein Verfahren gegen eine nationale Zentralbank einzuleiten, um feststellen zu lassen, ob diese einer Verpflichtung aus dem Statut nicht nachgekommen ist. Mit Artikel 35.6 soll ein mögliches rechtliches Schlupfloch geschlossen werden, das sich daraus ergeben könnte, daß angesichts der Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken von ihren jeweiligen Regierungen ein Vorgehen gemäß Artikel 169 des Vertrags wirkungslos wäre.]

36. Personal

36.1 Der Rat der EZB legt auf Vorschlag des Direktoriums die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB fest.

36.2 Bei Streitsachen zwischen der EZB und ihren Beschäftigten kann der Gerichtshof angerufen werden, dem die Gerichtsbarkeit hierfür obliegt.

[Der Wortlaut von Artikel 36.1 bietet der EZB die nötige Flexibilität für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen ihres Personals. Er präjudiziert nicht den rechtli-

chen Status des Personals, d. h. ob es auf vertraglicher Basis beschäftigt wird oder den »Beamtenstatus« genießt.

Artikel 36.2 steht in Einklang mit Artikel 179 des EWG-Vertrags.]

37. Sitz

Sitz der EZB ist (...).

[Mit dieser Bestimmung wird der Sitz der EZB im Statut verankert.]

38. Schweigepflicht

38.1 Die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der nationalen Zentralbanken dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.

38.2 Für Personen, die Zugang zu Daten haben, die unter die besonderen Geheimhaltungsvorschriften der Gemeinschaft fallen, gelten diese Rechtsvorschriften.

[Dieser Artikel steht in Einklang mit Artikel 214 des EWG-Vertrags.]

39. Unterschriftsberechtigte

Die EZB wird Dritten gegenüber durch die Unterschrift des Präsidenten oder durch die Unterschriften zweier Direktoriumsmitglieder oder zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen der EZB ermächtigten Beschäftigten rechtswirksam verpflichtet.

[Der Artikel 39 hat einen doppelten Zweck. Erstens benennt er die Personen, die die EZB rechtswirksam vertreten, und hält die Bedingungen für die Ausübung ihrer Befugnis fest. Zweitens verfolgt Artikel 39 das Ziel, Dritten im Verkehr mit der EZB rechtlichen Schutz einzuräumen und stellt sicher, daß die EZB selbst dann gegenüber Dritten verpflichtet wird, wenn der/die Zeichnungsberechtigte/n seine/ihre Befugnisse überschreitet/en.]

Obschon der vorgeschlagene Artikel den Grundsatz der doppelten Unterschrift verankert (außer für den Präsidenten), schließt er nicht die Möglichkeit aus, daß

die EZB nur durch ein Mitglied des Direktoriums oder ihres Personals oder sogar durch eine dritte Person rechtswirksam verpflichtet wird, sofern diese Personen vom Präsidenten spezifische und begrenzte Vollmachten erhalten.

Artikel 39 steht nicht in Widerspruch zu Artikel 13.2, der sich auf Erklärungen zur Politik (und nicht auf Vertretung im rechtlichen Sinn) bezieht.]

40. Vorrechte und Befreiungen

Soweit für die Erfüllung der Aufgaben der EZB erforderlich, gilt für die EZB, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihr Personal das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

[Artikel 40 lehnt sich an Artikel 28 § 1 des Statuts der EIB und Artikel 28 des Fusionsvertrags an. Dies würde in erster Linie bedeuten, daß die EZB von jeder Form der nationalen Besteuerung befreit wäre. Da Artikel 32 jedoch davon ausgeht, daß die Bestimmungen über die Verteilung der Einkünfte für die Einkommen vor Steuern gelten, könnten die nationalen Zentralbanken unterschiedlichen nationalen Steuergesetzen unterworfen sein.]

VIII.

Änderungen des Statuts und ergänzende Rechtsvorschriften

[Abschnitt VIII führt ein vereinfachtes Verfahren ein, um jene Bestimmungen zu ändern, die nicht grundlegende Prinzipien des Systems verkörpern (Artikel 41); er sieht überdies ein ergänzendes Verfahren vor, das angibt, wie vorzugehen ist, wenn das Statut den Erlaß von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfordert (Artikel 42).]

41. Vereinfachtes Änderungsverfahren

41.1 Abweichend von Artikel 236 des EWG-Vertrages können die Artikel 5, 17, 18, 19, 21.2, 21.3, 21.4, 21.5, 22, 23, 24, 26,

32 und 36 auf Antrag der EZB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften geändert werden. Für die Annahme des Änderungsantrages der EZB ist ein Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit erforderlich.

41.2 Artikel 3 kann vom Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem in Artikel 41.1 bezeichneten Verfahren geändert werden, soweit dies zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf das System, die nicht zu den in Artikel 2 genannten Zielen des Systems in Widerspruch stehen und die grundlegenden Aufgaben des Systems nach Artikel 3 nicht beeinträchtigen, erforderlich ist.

41.3 Ein Antrag der EZB nach diesem Artikel erfordert einen einstimmigen Beschluß des Rates der EZB.

[Wird das Statut dem EWG-Vertrag in Form eines Protokolls beigefügt, stellt es primäres Gemeinschaftsrecht dar. Jede Änderung der Statutsbestimmungen müßte demnach nach dem Verfahren erfolgen, das in Artikel 236 des EWG-Vertrags für Änderungen des Vertrags niedergelegt ist.

Es muß allerdings eine gewisse Flexibilität gewahrt bleiben, damit Bestimmungen eher technischer Art an veränderte Umstände angepaßt werden können. Aus diesem Grund legt Artikel 41 ein vereinfachtes Verfahren für die Änderung solcher Bestimmungen fest. Da sich das Verfahren nur auf Bestimmungen bezieht, die operationelle und technische Aspekte des Systems behandeln, räumt Artikel 41 der EZB das alleinige Initiativrecht ein. Das vorgeschlagene Verfahren stimmt mit Artikel 188 des Vertrags überein. Um jedoch die Beschlußfassung zu erleichtern, beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 41.2 gestattet es dem Rat der EZB, auch Artikel 3 nach dem vereinfach-

ten Verfahren zu ändern; diese Möglichkeit gilt jedoch nur für **zusätzliche** Aufgaben (und nicht die grundlegenden Aufgaben, wie sie derzeit in Artikel 3 aufgeführt werden); überdies müssen diese zusätzlichen Aufgaben mit den in Artikel 2 genannten Zielen und den derzeitigen grundlegenden Aufgaben nach Artikel 3 vereinbar sein. Ein Antrag des Rats der EZB, das Statut nach dem vereinfachten Verfahren zu ändern, muß aufgrund eines einstimmigen Beschlusses erfolgen (Artikel 41.3).]

42. Ergänzende Rechtsvorschriften

Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB und des Europäischen Parlaments erläßt der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit die zur Anwendung der Artikel 4.1, 5.3, 16.2, 25.2, 29.2, 30.4, und 34.3 erforderlichen Rechtsvorschriften.

[Die Anwendung einer begrenzten Zahl von Bestimmungen wird ergänzende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfordern (s. Kommentar zu den Artikeln 4, 5, 16, 25, 29, 30 und 34). Diese ergänzenden Rechtsvorschriften sollten in Übereinstimmung mit dem »normalen« Rechtsetzungsverfahren (d. h. dem Verfahren für sekundäres Gemeinschaftsrecht) erlassen werden. Da sich diese Rechtsvorschriften jedoch auf Dinge beziehen, die die EZB betreffen, sollte diese vor Erlaß dieser Rechtsvorschriften angehört werden.]

IX.

Übergangsvorschriften für das System

[Die für den Inhalt der zweiten Stufe und den Übergang von der zweiten zur dritten Stufe zu treffenden Entscheidungen werden bestimmend sein für die Übergangsvorschriften hinsichtlich der Errichtung des

Systems und seiner Aufgaben. In diesen Übergangsvorschriften muß womöglich einer Reihe von Hypothesen Rechnung getragen werden:

– Schrittweise Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion

Erfolgt die Übertragung der Aufgaben auf das System schrittweise, muß das Statut dem Rechnung tragen und bestimmen, daß Maßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, daß die Aufgaben wahrgenommen werden.

– Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion

Treten Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei, muß den Wirkungen dieser aufeinanderfolgenden Beitritte insofern Rechnung getragen werden, als die beschränkten Rechte und Pflichten der zu einem späteren Zeitpunkt Beitretenden definiert werden (s. Kommentar zu Artikel 1).

– Anlaufverfahren

Die Anlaufverfahren werden beispielsweise die Rolle des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei der Ernennung des ersten Präsidenten des Systems und der ersten Mitglieder des Direktoriums festlegen.

Im Zusammenhang mit der Verteilung der Einkünfte des Systems zwischen den nationalen Zentralbanken (s. Kommentar zu Artikel 32) wird darüber hinaus eine Bestimmung zu erlassen sein, die die Einführung von Übergangsregelungen gestattet, um größere einkommensverteilende Effekte beim Anlaufen des Systems zu vermeiden.]

(Der Entwurf enthält für diesen Abschnitt keine ausformulierten Artikel.)

Die FdF-Redaktion)

Notenbankpolitik – Flexibilität und rechtliche Bindung

Ein Kommentar zur Tagung des Seminars für Freiheitliche Ordnung vom 13./14. Juli in Bad Boll.

Das Seminar hat sich zum Ziel gesetzt, sich »zu einem sachverständigen Begleiter der Notenbankpolitik« zu entwickeln. Das Verständnis soll vertieft werden, um »ggf. auch mit Äußerungen nach draußen« konstruktive Beihilfe leisten zu können.

In dieser ersten Tagungsrunde wurden Fragen der verfassungs- und gesetzesrechtlichen Grundlagen der Währungspolitik in den Vordergrund gestellt. So waren es vornehmlich Juristen, die zu Worte kamen, ihre diesbezüglichen Überlegungen vorzutragen. Von unserer Seite referierten *Eckhard Behrens*, Heidelberg, und *Jobst v. Heynitz*, München. Als Gastreferenten haben sich in dankenswerter Weise die Herren *Prof. Dr. Ludwig Gramlich*, Dieburg, und *Dr. Jürgen Bornhövd*, Deutsche Bundesbank, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt. – Einige Teilnehmer hatten durch teils umfangreiche Vorarbeiten zum Gelingen der Tagung beigetragen.

Es geht im Folgenden nicht um die resumierende Wiedergabe der Referate, sondern um die Kommentierung zweier Gedankengänge, welche durch die Fragestellung zu wenig pointiert zum Ausdruck gekommen sind und doch zum Verständnis des währungspolitischen Geschehens einen wesentlichen Beitrag leisten dürften.

Formulierung und Anwendung von Recht

Ein simples Beispiel: Als mein zwei Jahre jüngerer Bruder und ich uns noch mit Schimpfnamen bedachten, wollte ich nicht

mit Esel, Schwein etc. tituliert werden und schuf mein erstes *wohlformuliertes* Grundgesetz: »Was der Größere sagt, das ist der Kleinere . . . was aber der Kleinere sagt, das ist er selber.« Bei Gleichaltrigkeit wäre vermutlich ein »ausgewogener« Kompromiß »ausgehandelt« und bei nur zwei Jahren mehr »Reife« überhaupt nicht ausgesprochen worden. Gesetzgebung ist Kampf um Kompromiß! Für verfassungs- und gesetzesmäßig abgestützte Rechtsprechung bedarf es:

- a) einer grundlegenden, in einer Weltanschauung, und in einem sozialpolitischen Umfeld verankerten Zielvorstellung,
- b) eines spezifischen, wohlfundierten Fachwissens,
- c) einer politischen Konstellation, welche einer erarbeiteten und vorgeschlagenen Formulierung Rechtskraft gibt,
- d) einer unabhängigen und sachkundigen Gerichtsbarkeit, welche für die Durchsetzung des geltenden Rechts besorgt ist,
- e) darüber hinaus und in einem demokratischen Staat nicht zuletzt einer konsensbereiten Öffentlichkeit.

Wenn somit als Beispiel der Jurist *Jobst v. Heynitz* nach *Wilhelm Busch's* »... und also schließt er messerscharf« eine ausgeklügelte unanfechtbare Formulierung vorlegt, wird sie vom interdependent denkenden Juristen *Eckhard Behrens* galant modifiziert und vom Juristen Professor *Dr. Lud-*

wig Gramlich auf Grund seines international orientierten Spektrums »EG-tauglich« erweitert. Der Jurist der Bundesbank Dr. Jürgen Bornhövd wird als »Betroffener« die Sicht der Bundesbank einbringen, welche darin begründet liegt, einerseits das Korsett nicht zu eng zugeschnallt zu bekommen, andererseits aber auch allfällige Zukunftsperspektiven der Bundesbank schon einzubauen. All dieses Entwerfen, Ergänzen, Modifizieren, Ausfeilen muß dann noch die Hürden der parlamentarischen Vorkommissionen und das Parlament selbst überstehen.

Was dann übrig bleibt, muß in der *Formulierung* noch so viel Konsistenz haben, daß es in der *Anwendung* vernünftige *Rechtskraft* hat.

Schlußfolgerung aus dieser ersten Überlegung: Es kommt auf die *Anwender* und deren fachlich kompetente *Regierungspartner* an.

Die Praxis der letzten drei Jahrzehnte Währungspolitik in der Bundesrepublik, Österreich, der Schweiz und andernorts haben gezeigt, daß auch mit völlig ungenügenden Ausgabenumschreibungen die sinngemäß selbst richtig interpretierte Aufgabe gut zu erfüllen ist, soweit und sofern die Verantwortlichen dies wollen und können. Die angesprochenen Währungsbehörden haben unser Vertrauen nicht enttäuscht – wenn auch oft strapaziert.

Das bedeutet aber nicht, daß nicht immer wieder neu überprüft werden muß, ob bessere, aussagekräftigere, bindendere, »EG-taugliche« Formulierungen erarbeitet werden müssen – schon im Hinblick auf die sukzessive Angleichung der nationalen Währungsgesetze in die ins Auge gefaßte EUROPÄISCHE ZENTRALNOTENBANK. Die Notenbankverantwortlichen tun dies ohnehin schon durch bessere, aber immer noch im rechtlichen Rahmen liegende Eigeninterpretation der geltenden Gesetze sowie durch unablässige Selbstkritik. Wenn die Öffentlichkeit im Sinne unse-

res »Seminars« begleitend konstruktiv mitarbeitet, so kann dies nur von Gutem sein – für beide Teile. Siehe als Beispiel das Volksbegehren der Schweizer Freiwirtschaftler aus dem Jahre 1949/51, die sog. »Kaufkraftinitiative« zur Revision des Währungsparagrafen der Verfassung. Das gegenseitige Verstehen von Notenbank und interessierten Laien ist seit geraumer Zeit erfreulich und fruchtbar – auch wieder für beide Seiten.

Zusammenfassung: Verfassungs- und Gesetzesparagrafen können, ja dürfen nicht »messerscharf« sein. – Der Spielraum liegt im sachverstand-gestützten Vertrauen. – Auch das gilt für beide Seiten, zu beider Gewinn.

Was steht vor und was hinter dem »Instrumentarium«?

Skalpell, Schere, Nadel, Faden sind »Instrumente« des Chirurgen. – Diskont, Lombard, Offenmarkt, Mindestreserven sind »Instrumente« des Notenbankchefs. Das aber sind nur die sichtbaren, spürbaren Tätigkeiten der medizinischen und währungspolitischen Chirurgen.

Vor deren Aktivitäten steht aber ein langer und intensiver, immer wieder überprüfter und überholter Entscheidungsprozeß, ausgetragen von einer emsigen Equipe der Volkswirtschaftlichen Abteilung als integrierendem Bestandteil jeder Notenbank. Und bevor diese ihre Arbeit überhaupt aufnehmen kann, ist eine umfangreiche Gesetzesregelung nötig gewesen, um die erforderlichen Statistiken über den »Ist-Zustand« und den »Verlauf« der relevanten »Märkte« einholen und analysieren zu dürfen. Es gilt ein Netzwerk der verschiedenartigsten »Indikatoren« aufzubauen, angefangen von einfachen Zahlenreihen bis zu den Unterlagen zur Beurteilung der nationalen und internationalen, in verschiedener Weise verflochtenen und übergreifenden Interdependenzen – ja sogar zur Ermittlung und graphischen Darstellung von

sogenannten »Stimmungsbarometern«. Die Selbstkontrolle ist erheblich, selbst gegenseitig bankintern unter den verschiedenen Abteilungen. Immer wieder werden Studien erarbeitet, um neuen Problemen sachgerecht und effizient gewachsen zu sein. Eine besondere Schwierigkeit bieten sowohl die Verzögerung der Erscheinung eines Phänomens vom Impuls bis zum neuen Marktbild als auch derjenigen der Gegensteuerung bis zu deren Wirkung, dem sogenannten »time-lag«. Dazu kommt, daß sich einzelne oder mehrere Entscheidungsdaten mittlerweile sowohl in der vermuteten Intensität wie auch in der Wirkrichtung ändern und zur Modifikation des Vorgehens zwingen. So werden Studien über die Definition und die Gewichtung der Geldmengen-Aggregate im steuerungspolitischen Konzept angestellt; die Deutsche Bundesbank ist gegenwärtig daran, das Geldmengenziel neu zu formulieren; die Schweizer Nationalbank führt ihre Quartalshefte, die Österreichische Nationalbank ihre »Berichte und Studien«. Kurz: es gibt kein Computer-Modell, das auf alle Eingaben mit wenn – das – dann eine eindeutige Antwort gibt.

Seit einigen Jahren kommen völlig neue Elemente und privatbanktechnische Verhaltensweisen hinzu: Löhne und Gehälter werden kaum noch in bar auf die Hand ausbezahlt, sondern auf's »Lohn-Spar-Konto« überwiesen. Ist dieses nun »Geld« oder »Sparkapital«? Das verleitet die Notenbanken, ihr Geldmengenziel vom reinen Geldaggregat M 1 auf das amorphe Aggregat M 2, ja sogar bis zum M 3 auszudehnen – ein schillerndes Geld/Kapital-Element.

Ferner sind die Privatbanken zum IBC, dem inter-banc-clearing übergegangen, womit sie ihre Giro-Konten bei der Notenbank erheblich abbauen und nur noch ihre Salden über Notenbank-Giro abwickeln. Die geldwirtschaftliche »Tuchfühlung« mit der Notenbank wird kleiner, die Bedeutung des Bargeldes im Zahlungsverkehr

wird schon durch die ausgedehnten Cartomat-Systeme geringer. Dies alles erfordert ein neues Denken und Erfühlen der Zusammenhänge auf neuer Basis. Soweit nur einiges im notenbankinternen Bereich!

Doch auch die »Außenwelt« der Notenbank hat sich grundlegend geändert. Während sich »der Mann der Straße« bis vor wenigen Jahren nur um sein Sparbuch kümmerte und höchstens ab und zu einen Anlageberater konsultierte, ist heute das Geld- und Kapitalmarktgeschehen ein fester Block im Fernsehprogramm wie in jeder Tageszeitung. Interessierte wickeln ihre Geschäfte via Heimcomputer mit ihrer Bank direkt ab – man spricht schon von »leblosen« Computer-Börsen. Die Zeitungen und Nachrichten sind voll von Kommentaren über die in- und ausländischen Geld-, Kapital- und Devisenmärkte. Das Publikum denkt und diskutiert am Stammtisch mit. Die »Öffentliche Meinung« multipliziert oder reduziert in ihrer Labilität oft maßgeblich die bestkonzipierte Geldmengenpolitik. Kommt dazu, daß die Satellitentechnik es gestattet, daß ein Atemzug von Bundesbankpräsident Karl Otto Pöhl in einer Sekunde in jeder japanischen Stube auf dem Bildschirm erscheint und ebenfalls via Satellit auf dem heimischen Markt Gegenreaktionen auslösen kann.

Man muß sich dieser »Quecksilbrigkeit« der heimischen und fremden Märkte bewußt werden, um die Schwierigkeiten zu ermessen, welchen die so gern kritisierten Notenbankgremien gegenüberstehen. Aus dieser Situation heraus versteht sich die seit etwa 30 Jahren seitens der Notenbanken geübte Praxis der Öffnung gegenüber dem Publikum, auf daß mindestens der interessierte Bürger im Konsens mitdenke. So werden nicht nur die Notenbankbilanzen gesetzlich verpflichtet, regelmäßig in der Tagespresse publiziert, sondern auch an Pressekongressen in Rede und Antwort kommentiert. Der »Elfenbeinturm« ist zum Glashaus geworden! .

Während somit das, was vor dem Inaktionsetzen des Instrumentariums rein bankintern (auch dem interessierten ›Laien‹ zugänglich und erfassbar) geschieht, ist das viel umfassendere Wirkungsfeld der Notenbankpolitik danach, im Gegensatz zu früher, enorm weiträumig und damit teilweise konterkarierenden Aktionen ausgesetzt. Zudem gilt es, die Aktionen auf die nationale wie internationale Politik der Regierung einvernehmlich abzustimmen. Dies nur einige wenige Hinweise.

Zusammenfassung: Notenbankpolitik ist an keiner Hochschule lernbar. Sie ist kein einfaches Nullsummenspiel von Aktion und errechenbarer Reaktion. Sie bewegt sich in einem ruhelosen, quecksilbrigen Feld von Xtausend Akteuren rund um den Globus. Prof. Dr. Karl Schiller: *Notenbankpolitik ist keine exakte Wissenschaft, sondern eine Kunst!* Auch für den Kritiker zu akzeptieren.

Hans Hoffmann

Die Mitwirkenden dieses Heftes:

Eckhard Behrens

Bergstraße 29, 6900 Heidelberg

Dr. jur. Jürgen Bornhövd

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14
Postfach 10 06 02, 6000 Frankfurt am Main 50

Dipl. Ing. Hans Hoffmann

Bodenacker 30, CH-3065 Bollingen

Früher erschienene Beiträge über die Neugestaltung der Währungspolitik in der Schriftenreihe **FRAGEN DER FREIHEIT**

Chronologisches Hefteverzeichnis der FRAGEN DER FREIHEIT

<i>Jahr</i>	<i>Hefte</i>	<i>Jahr</i>	<i>Hefte</i>	<i>Jahr</i>	<i>Hefte</i>
1957	1-3	1963	32-36	1969	73/74-79
1958	4-7	1964	37-42	1970	80-85
1959	8-13	1965	43-47/48	1971	86-92/93
1960	14-18/19	1966	49-56/57	1972	94-99/100
1961	20-25	1967	58-64/65	1973	101-103
1962	26-31	1968	66/67-72		
<i>Jahr</i>	<i>Hefte</i>	<i>Jahr</i>	<i>Hefte</i>	<i>Jahr</i>	<i>Hefte</i>
1973	101-106	1980	142-147	1987	184-189
1974	107-112	1981	148-153	1988	190-195
1975	113-118	1982	154-159	1989	196-201
1976	119-123	1983	160-165	1990	202-207
1977	124-129	1984	166-171	1991	208-213
1978	130-135	1985	172-177		
1979	136-141	1986	178-183		

VI. Die Wirtschaft

1. Die Währungsordnung, Geld und Konjunktur

	Heft	Seite
<i>Hans Hoffmann</i> Währungskrise ohne Ende?	101	30-34
<i>Ernst Winkler</i> Die Bedeutung des Zinsfußes für das wirtschaftliche Gleichgewicht	101	35-46
<i>Hans Hoffmann</i> Wachstum um jeden Preis - Die gegenwärtige konjunkturpolitische Zielsetzung	102	1-73
<i>Franz Joachim Clauß</i> Grundfragen der Wechselkurspolitik	104	21-29
<i>Oskar Liebeck</i> Neuordnung der Währung - Currency to come	107	14-72
<i>Fritz Penserot</i> Neuordnung der Währung (1973/74)	108	56-69
<i>Wilhelm Radecke</i> Zur Währungskrise (1973/74)	108	56-69
<i>Karl Walker</i> Erst geschöpft - dann abgeschöpft	*110	58
		»Konzept zur Rückgewinnung der Stabilität« vom 23. 4. 1974
	*110	49-53
<i>Joachim Starbatty</i> Inflation und Freiheit	114	3-20
<i>Fritz Penserot</i> Dauerkonjunktur und Geldwertstabilität durch konsequente Geldmengenregulierung in exaktem Gleichschritt mit der Güter- und Dienstleistungsproduktion	114	21-32
<i>Joachim Starbatty</i> Ota Šik's »Dritter Weg« - Überwindung der säkularen Inflation	118	55-62
<i>Walter Aden</i> Währungs-Chaos - Währungs-Ordnung	122	3-75
<i>Felix G. Binn</i> Inflation und Vollbeschäftigung	127	3-26
<i>Fritz Penserot</i> Dauervollbeschäftigung und Geldwertstabilität	127	27-44
	127	50-58
		Belebung der Nachfrage - aber wie?

		Heft	Seite
<i>Heinz Hartmut Vogel</i>	Währungsverfassung und Gesellschaftsordnung	129	3–4
<i>Joachim Starbatty</i>	Eine kritische Würdigung der Geldordnung in Silvio Gesells utopischem Barataria (»Billig Land«)	129	5–31
<i>Ernst Winkler</i>	Die Währungsfrage als Rechtsproblem	129	32–43
<i>Juan Acratillo</i>	Die Wunderinsel Barataria	129	44–69
<i>Jobst von Heynitz</i>	Einige wirtschaftliche Schäden der Inflation und ein geldpolitischer Versuch zu ihrer Bekämpfung	132	9–37
<i>Alfred Schüller</i>	Schuldnerprivilegien als Inflationsursache – Konkurrierende Währungen ein Ausweg?	132	38–56
<i>Felix G. Binn</i>	Die Wirtschaftskrise und ihre Überwindung	134	3–14
<i>Reinold Kraeger</i>	Das Problem der Arbeitslosigkeit	134	15–37
<i>Joachim Starbatty</i>	Die politische Dimension des geplanten Europäischen Währungssystems – oder: wie tief schläft die parlamentarische Opposition?	135	68–73
<i>Fritz Penserot</i>	Europäische Währungszusammenarbeit als Integrationsmittel für den Zusammenschluß Europas zur Einheit Europa?	140	22–30
<i>Hans R. L. Cohnssen</i>	Der schwarze Dienstag – Erinnerungen an den Börsenkrach von 1929	144	27–45
<i>Irving Fisher</i>	Die Brakteaten	144	46–47
<i>Fritz Schwarz</i>	Die Brakteaten des Mittelalters	153	74–81
<i>Fritz Penserot</i>	Das Geld ist da!	154	47–50
	Das währungspolitische Symposium in Herrsching 1981 – Währungspolitik in der Sicht der Experten –	156	3–17
	Die Ergebnisse des Herrschinger währungs- politischen Symposions	156	18–24
<i>Jobst von Heynitz</i>	Die Bedeutung des Rechts auf Markträumung für das gesellschaftliche Ganze	158	11–30
<i>Gerhardus Lang</i>	Dynamische Geldordnung	158	31–38
<i>Elimar Rosenbohm</i>	Professor Wolfram Engels und das »Schwund- geld«	158	39–42
<i>Dieter Suhr</i>	Geldordnungspolitik aus der Sicht des Grund- gesetzes	161	3–21
<i>Fritz Penserot</i>	Konzepte der Geldordnung in einer freiheit- lichen Wirtschaftsordnung	161	22–28
	Währungspolitische Aspekte der Arbeits- losigkeit	161	29–50
<i>Dieter Suhr</i>	Das Rezept von Wörgl für die Krise von heute?	*162	4–9
<i>Hans Cohnssen</i>	Das beginnende Engagement der Wissen- schaft – Für eine gesunde Geldordnung – Eine historische Besinnung	*162	10–20
<i>Elimar Rosenbohm</i>	Gegen das Weitermachen wie bisher	*162	22–40
<i>Fritz Penserot</i>	Rudolf Steiner und John Maynard Keynes	165	98–101

		Heft	Seite
<i>Gerhardus Lang</i>	Repräsentanten der sozialen Bewegung: Henry George – Pierre Joseph Proudhon – Silvio Gesell	166	50–68
<i>Elimar Rosenbohm</i>	Das heutige Währungssystem als Ursache der Arbeitslosigkeit	166	74–76
<i>Gerhardus Lang</i>	»Die subventionierten Reichen«	166	77–78
<i>Werner Schmid</i>	Der Zins, den wir bezahlen	*167	5–14
<i>Ernst Winkler</i>	Silvio Gesells Zinslehre	*167	15–24
<i>Diether Vogel</i>	Rudolf Steiner und der Zins	*167	25–29
<i>Lothar Vogel</i>	Der Zins in der Geschichte	*167	30–36
<i>Helmut Creutz</i>	»Geldschöpfung durch die Banken« – zum Thema »Buchgeldschöpfung«	*167	37–49
<i>Hans Jürgen Scheurle</i>	»Eigentumsdelikt im großen Stil durch Hoch- zinspolitik« (Frankfurter Rundschau)	*167	50–51
<i>Gerhardus Lang</i>	Johann Philipp Freiherr von Bethmann: »Die Zinskatastrophe«	*167	52–55
<i>Eberhard Knöller</i>	Buchgeldschöpfung und Wahrheit	*173	39–41
<i>Hermann Hertel</i>	Wirtschaft und Wachstum	*173	41–43
<i>Hans Doerner</i>	Eine Wirtschaftswende bedarf einer neuen Geldordnung	*178	48–54
<i>Hans Hoffmann</i>	Vor 50 Jahren – am 26. September 1936 (zur Abwertung des Schweizer Frankens)	*182	53–60
<i>Ernst Dorfner</i>	Arbeitslosigkeit, Sozialabbau und Geld als öffentliches Gut – Ein Beitrag zur Geldökonomie	192	47–59
<i>Hans Doerner</i>	Währungsunion – aber keine Weich-Währungs- union	192	60–62
<i>Jobst von Heynitz</i>	»Keynes' »Carrying Costs« – ein erster Schritt zum alternden Geld und ausreichender Finanzierung der Kultur«	198	3–26
<i>Ernst Winkler</i>	Wert und Währung	198	27–43
<i>Eckhard Behrens</i>	Der einfache Weg zur Währungsunion	203	3
<i>Fritz Penserot</i>	Währungstheorie und Währungspolitik im Deutschen Reich 1871 bis 1939	203	4–38
<i>Dirk Löhr</i>	Die wirtschafts- und währungspolitische Entwicklung in der Bundesrepublik seit der Währungsreform	203	39–70
	Überwindung des Kapitalismus durch Änderung im Geldwesen	206	10–34
<i>Fritz Penserot</i>	Freiheit und Gerechtigkeit für alle durch Überwindung der kapitalistischen Verfälschung des Geldwesens	206	47–58
<i>Dirk Löhr</i>	Grundbegriffe der Währungspolitik	207	13–25
<i>Hugo Godschalk</i>	Keynes-Plan 1944 und IVA-Plan Silvio Gesells – Grundlagen einer Europäischen Währungsordnung?	206	35–46
<i>Fritz Penserot</i>	Statut für eine Europäische Zentralbank	207	28–34

		Heft	Seite
<i>Dirk Löhr</i>	Diskurs mit Prof. Dr. Hajo Riese	207	26-31
<i>Fritz Penserot</i>	Stimmen zur Rücktrittserklärung von Bundesbankchef Karl Otto Pöhl	210	51-52
<i>Eckhard Behrens</i>	Notenbankpolitik – Geldmenge, Geldumlauf und Inflationsrate im Spiegel der Bundesbankberichte	211	3-10
<i>Ludwig Gramlich</i>	Bundesbankinstrumente und -eingriffe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht	211	11-27
<i>Hans Hoffmann</i>	Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank 1991	211	28-39

* Dies Heft ist leider vergriffen; Kopien des Aufsatzes sind gegen Kostenbeitrag möglich.



Angebote

Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.

Badstraße 35, 7325 Bad Boll, Telefon 071 64/35 73

Bücherliste		DM
Heinz-Hartmut Vogel	Jenseits von Macht und Anarchie Westdeutscher Verlag Köln und Opladen, 1963, 156 S.	12,00
Paul H. Diehl	Aufstieg oder Untergang Sonderdruck Fragen der Freiheit, 1980, 240 S.	18,00
Dieter Suhr	Geld ohne Mehrwert Fritz Knapp Verlag Frankfurt/M., 1983, 143 S.	28,00
D. Suhr/H. Godschalk	Optimale Liquidität Fritz Knapp Verlag Frankfurt/M., 1986, 155 S.	17,50
Dieter Suhr	Alterndes Geld Novalis Verlag CH-Schaffhausen, 1988, 98 S.	22,50
Ernst Winkler	Freiheit? Sonderdruck Fragen der Freiheit, 1980, 124 S.	10,00

Schriftenreihe Fragen der Freiheit

Etwa zwei Drittel aller bisher erschienenen Hefte sind noch lieferbar.

Hefte Nr. 1-50	5,00
Hefte Nr. 51-100	6,50
Hefte ab Nr. 101	10,00

Doppelhefte jeweils DM 8,00, DM 9,50, DM 15,00

Sonderangebot zum Kennenlernen:

Hefte 185, 200 und 201	zusammen	15,00
Der Jahrgang 1990 umfaßt die Hefte 202-207	zusammen	48,00
Sammelmappen für Fragen der Freiheit mit Jahrgangs-Aufdruck		10,00

Alle Preise verstehen sich einschließlich MwSt, aber zuzüglich eines Versandkostenbeitrags.

Unentgeltlich erhalten Sie auf Wunsch

- Prospekt »Ziele und Angebote«, auch in hoher Stückzahl zur Weitergabe
- Prospekt »Grundlagen und Ziele«, auch in hoher Stückzahl zur Weitergabe
- Kopie einer Kurzdarstellung der Geschichte des SEMINARS
- *Aufruf* zur Privatisierung der Bodennutzung in den neuen Bundesländern durch Vergabe von Erbbaurechten
- Mustervertrag für die Bestellung eines Erbbaurechts

Bitte unterstützen Sie unsere Werbung für Tagungen durch Aushang unserer Plakate und/oder Auslage unserer Tagungseinladungen. Bitte schreiben Sie uns die gewünschte Stückzahl und die Themenbereiche (siehe dazu »Ziele und Angebote«).

Diether Vogel

Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit

– Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

EIN STANDARDWERK DER DREIGLIEDERUNG DES SOZIALEN ORGANISMUS

Die vorliegende Arbeit beruht auf der Idee der *Dreigliederung des sozialen Organismus*. Dabei bedient sich Diether Vogel des in der Natur, im Menschen und im sozialen Leben wirksamen Gesetzes der Polarität (Goethe), als dem durchgängigen Prinzip aller Lebenserscheinungen.

Die Arbeit ist durch ihren konsequent methodisch-didaktischen Aufbau vorzüglich geeignet, in die Grundelemente einer durchgängig

freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft

und ihre Umsetzung in die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft in klarer, einsichtiger Weise einzuführen. Sie ist ein anschauliches Beispiel einer auf *organischem Denkprozeß* fußenden Betrachtung der sozialen Gesetzmäßigkeiten und ihrer methodischen Anwendung.

Das hochaktuelle Buch vermittelt die Grundlagen für das Verständnis der im sozialen Alltag, insbesondere im *wirtschaftlichen Bereich*, in der *innerbetrieblichen Struktur* und im *marktwirtschaftlichen Prozeß* täglich zu erkennenden und zu bewältigenden Probleme. Die Einzelfragen des sozialen Prozesses werden vom Gesichtspunkt der gesellschaftlichen, insbesondere der *verfassungsrechtlichen Gesamtordnung* verständlich.

Der umfangreiche *geschichtliche Rückblick* zeigt, auch unter Heranziehung von Beispielen aus der *Mythologie*, anhand des Evolutionsprinzips innerhalb der *Kulturperioden* den Weg von der

theokratischen Staatsallmacht des Ostens hin zur *Demokratie des Westens*. –

Ein weiteres Kapitel behandelt die *Dreigliederung als Weltgesetz* und als *Gegenwartsaufgabe*.

Zusammen mit der im Anhang aufgeführten

- Genealogie der Wegbereiter einer freiheitlichen Ordnung – zum Teil mit kurzen Lebens- und Werkbeschreibungen –
 - einem umfangreichen Literaturverzeichnis
 - einem Personen- und Sachregister und
 - einer Rubrik „Wirtschaftliche Begriffsbestimmungen“
- neben den „Anmerkungen“ bildet das Buch – nicht zuletzt – eine Arbeitsgrundlage und Fundgrube für den **Geschichts- und Sozialkundelehrer**, sowie für **Oberstufenschüler und Studenten**.

552 Seiten, zahlreiche Figuren und Tabellen, Fadenheftung, fester Einband mit Schutzumschlag, sFr./DM 45,—.

Das Entscheidende an diesem Werk ist die Methode. Wer über das Inhaltliche hinaus zu einem vertieften Verständnis der großen Zusammenhänge der gesellschaftlichen Bereiche des Staates, der Kultur und der Wirtschaft (Interdependenz der Ordnungen) gelangen will, sollte es nicht unterlassen, sich dieses methodischen Schlüssels zu bedienen. Es wird ihm im ersten Abschnitt des Buches als das goethesche Prinzip des Polaritätsgesetzes an die Hand gegeben.



SEMINAR FÜR FREIHEITLICHE ORDNUNG e. V.

Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“

7325 Bad Boll · Badstraße 35 · Telefon (07164) 3573

Seminar für freiheitliche Ordnung · Badstraße 35 · 7325 Bad Boll

Anfang Oktober 1991

Verehrte Leser,

unsere Erbaurechts-Initiative, die wir im Heft 210 dokumentiert haben, hat ein erfreuliches Echo gefunden. Wir können den vielen Anfragen nur noch durch Rundschreiben und Veranstaltungen, aber nicht mehr durch Einzelberatungen gerecht werden. Wir erbitten daher erneut Ihre persönliche Mitarbeit in dieser Sache und auch finanzielle Hilfe, um auf bescheidener Basis in den neuen Bundesländern zeitweise einen Mitarbeiter zur besseren Reaktion auf alle Anfragen einsetzen zu können.

Im Anschluß an den Bericht, den ich Ihnen in meinem Brief von Ende Juni auf Seite 64 im Heft 210 gab, kann ich Ihnen mitteilen, daß der Mustervertrag zur Bestellung eines Erbaurechts inzwischen in verbesserter Fassung im Format A 4 auf 8 Seiten ansprechend gedruckt und an alle Anfragenden versandt worden ist. Unser Sekretariat beliefert Sie auf Wunsch gerne. Aufgrund von Presseveröffentlichungen unseres Freundes Josef Hüwe, Berlin, in einigen ostdeutschen Tageszeitungen haben sich inzwischen auch viele Privatleute aus allen neuen Bundesländern an uns gewandt.

Ein Schwerpunkt der Anfragen liegt im Umland von Berlin, wo die Bodenspekulation besonders heftig tobt. Gespräche mit Bürgermeistern und ihren Mitarbeitern führten zu der Idee, unsere Initiative zu einem offiziellen Tagesordnungspunkt auf den Bürgermeister-Dienstbesprechungen der Landratsämter zu machen. Dies hat sich gut bewährt. Unser Vorstandsmitglied Fritz Andres hat diese Termine rund um Berlin wahrgenommen, jeweils etwa eine halbe Stunde referiert und eine Stunde mit 50 bis 80 Bürgermeistern diskutiert. Das Echo ist sehr wohlwollend und das Interesse an den angekündigten eintägigen Veranstaltungen zur Vertiefung groß. Die erste wird wohl demnächst in Potsdam stattfinden.

Es hat uns sehr ermutigt, daß wir aus Deutschland und der Schweiz auf unseren ersten Aufruf hin über DM 6.000,- an Sonderspenden für die Erbaurechts-Initiative in Beträgen zwischen DM 200,- und sfr 2.000,- erhielten. Herzlichen Dank für diese Hilfe, die es uns ermöglicht hat, den Gemeinden das Angebot zu machen, unsere Drucksachen für Gemeinderäte und andere politische Gremien auf Wunsch auch in größerer Stückzahl unentgeltlich auszuliefern und die geplanten Tagungen in Angriff zu nehmen. Bitte helfen Sie uns weiterhin, denn offenbar wächst das Interesse an unserer Initiative immer noch. Wir dürfen die Anfragenden nicht enttäuschen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Eckhard Behrens
Vorsitzender

Tel. 06221/54-2313 d
474297 p

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen Beiträge kann angefordert werden.

Zweimonatsschrift »Fragen der Freiheit«
Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.
Begründet durch Diether Vogel †, Lothar Vogel,
Heinz-Hartmut Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.,
D-7325 Boll, Badstr. 35, Telefon (0 71 64) 35 73

Preis: Jahresabonnement DM 60,—, sfr. 60,—, ö.S. 500,—
(einschließlich Versandkosten)

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit des Seminars für freiheitliche Ordnung e.V. als *förderndes Mitglied* mit einem Mindestbeitrag von DM 90,— (sfr. 90,—/ ö. S. 750) pro Jahr unterstützt, wird über die Arbeitsergebnisse durch die regelmäßige, *unentgeltliche* Lieferung der »Fragen der Freiheit« informiert.

Einzelhefte: DM 10,— sfr. 10,—, ö.S. 80,— (zuzügl. Versandkosten)

*Sammel-
mappen:* jeweils für 1 Jahr DM 10,—, sfr. 10,—, ö.S. 85,—
zuzügl. Versandkosten. Abonnement möglich

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20 011 (BLZ 610 500 00)
Raiffeisenbank Boll Nr. 482 999 004 (BLZ 600 697 66)

Postscheck: Frankfurt am Main 26 14 04-602
Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9
Österreich: Postsparkassenamt Wien 7 939 686

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4

*Fundstelle
des Motto:* Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Errichtung
einer Wirtschafts- und Währungsunion in Europa vom
19. September 1990,
Monatsbericht Oktober 1990, Seite 41, Abschnitt II

ISSN 0015-928 X
Kaiser-Druck GmbH, 7335 Salach
Printed in Germany

